

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 27.07.2017, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 29.05.2017, Nr. 09/2017
- TOP 3 Vorstellung Erhebungswerte Friedrichsdorfer Landstraße im Rahmen der
Ausweisung Tempo 30
- TOP 4 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-
Neckar
- TOP 5 Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur im Rahmen der Erschließung der
Baugebiete "Wolfs- und Schafacker"
- TOP 6 Kindergartenbedarfsplanung, Kapazitätserweiterung der Kindergarten-
Kleingruppe im Kath. Kindergarten St. Josef
- TOP 7 Neubau einer Kindertageseinrichtung in der Güterbahnhofstraße
Hier: Vergabe der Architektenleistungen – Einleitung Vergabeverfahren
- TOP 8 Vermarktung des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung – Vermarktung
durch die Stadt Eberbach über ein Interessenbekundungsverfahren –
Abstimmung des Kriterienkatalogs für den Teilnahmewettbewerb
- TOP 9 Ausbau Wimmersbacher Weg
hier: Vorstellung und Freigabe der Entwurfsplanung
- TOP 10 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Brunnengarten-Heuacker"
Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf
Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes gemäß den §§ 3 u. 4
Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
- TOP 11 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch
(BauGB)
- TOP 12 Halbjahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2017

- TOP 13 Neue Eberbacher Steuerung – Leistungsziele und Maßnahmen für den Haushalt 2018 und die Finanzplanung 2019-2021
- TOP 14 Allgemeine Informationen zum Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Eberbach
-ohne Beschlussvorlage-
Information
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2017-125

Datum: 15.05.2017

Beschlussvorlage

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zu zustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

Sachverhalt / Begründung:

Die Breitbandversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10. 2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch das entsprechende Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage sind die jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext mit **grün = neu** aufgeführt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar vom.....

beschlossen:

§ 1

Der **§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3** wird wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus werden ab dem **01.01.2021** 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

§ 2

Der **§ 14 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.

§ 3

Der **§ 14 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinденetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinденetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinденetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf

Anlage zur Vorlage 2017-125

dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen. **Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeindefeld gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.**

Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

§ 4

Der § 14 Abs. 4 Abschnitt 2 wird wie folgt neu gefasst :

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020.

Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

§ 5

Der **§ 14 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

- a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentuellen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

- b) **Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Finanzkostenumlage, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.**

§ 6

Der **§ 14 Abs. 5** wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Vorlage 2017-125

Sämtliche Umlagen **und Vorauszahlungen** sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 7

Der **§ 15 -Öffentliche Bekanntmachung-** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar www.fibernet-rn.de unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser

Anlage zur Vorlage 2017-125

Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen Verbandsversammlung vom beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Rhein-Neckar-Kreises am..... gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am .
4. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Ausgefertigt:

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2017-162

Datum: 17.07.2017

Beschlussvorlage

Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur im Rahmen der Erschließung der Baugebiete "Wolfs- und Schafacker"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

- Zur Vermeidung von Doppelstrukturen wird keine Glasfaserinfrastruktur (FTTB-Ausbau) im Rahmen der Erschließung der Baugebiete „Wolfs- und Schafacker mit eingebracht.
- Der Eigenausbau soll nur dann erfolgen, sofern von keinem anderen Leitungsträger Infrastruktur zur Breitbandnutzung (FTTB/H-Ausbau) via Glasfaser mit eingebracht wird.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge der Erschließung der beiden Baugebiete Wolfs- und Schafacker wurde eine Feinplanung zur Verlegung von Glasfaserinfrastruktur in Auftrag gegeben. Auf der Basis der durchgeführten Feinplanung für die Baugebiete konnte eine Kostenschätzung erfolgen. Die Feinplanung und Kostenschätzung wurde durch das Planungsbüro seim & partner durchgeführt. Weiter wurde in der Planung auch die Anbindung des städtischen Friedhofes mit angedacht.

Nachfolgend wurden folgende Kosten geschätzt:

<u>1. Mitverlegung und Material</u>	Betrag € / netto
- Mitverlegung von Rohrverbänden zum Anschluss von FTTB und Rohrverteilern (ca. 1.700 Meter)	45.031,61 €
- Material Rohre	4.405,35 €
- LWL Verteilerkästen	4.400 €
Summe:	53.836,96 €

<u>2. Sonstige Kosten</u>	Betrag € / netto
- Planungskosten	7.736,66 €
- Reserve 5%	3.684,13 €
- Baustelle einrichten	4.403,79 €
Summe:	16.824,58 €
<u>3. Einbringung Glasfaser</u>	Betrag € / netto
- Kabel / Fasern	7.204,85 €
- Glasfasermuffen	4.712,40 €
Summe:	11.917,25 €
Geschätzte Gesamtsumme (netto):	82.578,79 €

Im Rahmen der Mitverlegung bei der Erschließung des Baugebietes würden sich die Kosten auf 70.661,54 € / netto (Pos.1 und Pos.2) belaufen. Somit wäre die Leerrohrinfrastruktur für die spätere Breitbandnutzung via Glasfaser in den öffentlichen Bereich mit eingebracht. Weitere Kosten in Höhe von 11.917,25 € / netto (Pos. 3) müssten für Glasfaserkomponenten aufgebracht werden, diese werden für den Betrieb des Netzes benötigt. Die Breitbandinfrastruktur wäre in kommunaler Hand. Die Maßnahme wird nicht durch das Land Baden-Württemberg gefördert.

Dem gegenüber steht die Eigenausbauerklärung der Deutschen Telekom AG (DTAG). Diese hat bereits im April angekündigt, Infrastruktur zur Nutzung von Breitband via Glasfaser (FTTH-Ausbau) mit einbringen zu wollen. Somit wäre ein Leitungsträger vorhanden, der den Glasfaserausbau im Baugebiet Wolfs- und Schafacker durchführt. Die Ausbaurkosten im öffentlichen Bereich trägt die DTAG komplett alleine.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden schlägt die Verwaltung vor, keinen Ausbau von Glasfaserinfrastruktur zum FTTB/H-Ausbau im Baugebiet vorzunehmen. Auch im Hinblick auf die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 82.578,79 € / netto die über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar von der Stadt Eberbach alleine zu tragen wären, ist eine Parallelverlegung nicht sinnvoll.

Ein Eigenausbau soll nur dann erfolgen, sofern von keinem anderen Leitungsträger Infrastruktur zur Breitbandnutzung (FTTB/H-Ausbau) via Glasfaser mit eingebracht wird.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2017-135

Datum: 12.06.2017

Beschlussvorlage

Kindergartenbedarfsplanung, Kapazitätserweiterung der Kindergarten-Kleingruppe im Kath. Kindergarten St. Josef

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Kapazitätserweiterung der Kindergarten-Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (-VÖ-) im Kath. Kindergarten, St. Josef in der Waldstraße 48 auf Regelstärke wird zugestimmt und mit Erteilung der Betriebserlaubnis in die Bedarfsplanung aufgenommen.
2. Die erweiterte Kleingruppe beinhaltet die Möglichkeit der Altersmischung, d.h. die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren.
3. Die Förderung der Kindergartengruppe erfolgt gemäß dem derzeitigen bestehenden Vertragsverhältnis zwischen der Kath. Kirchengemeinde und der Stadt Eberbach in Höhe von 90 % der nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben (Ziffer 4.5 des bestehenden Vertrags).

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Abstimmung des Platzbedarfs in den Eberbacher Kindergärten in Hinblick auf das Kindergartenjahr 2017/18 wurde deutlich, dass das Platzangebot in Eberbach derzeit sehr knapp bemessen ist. Ursächlich hierfür sind die relativ starken Jahrgänge der in Eberbach gemeldeten Kinder zwischen 0-6 Jahren. Die Entwicklung wird an nachfolgenden Zahlen deutlich:

In der Altersgruppe der 8-jährigen sind derzeit 92 Kinder in Eberbach gemeldet. Ausgehend von dieser „Talsohle“ hat sich die Anzahl der in Eberbach gemeldeten Kinder wieder positiv entwickelt, die nachfolgenden Jahrgänge liegen durchweg knapp unter oder sogar über 120 Kindern. Der Jahrgang der 3-jährigen ist mit 105 Kindern dagegen wieder schwächer, der Jahrgang der 1-jährigen weist hingegen nun eine Anzahl von 145 Kindern aus. Ursächlich

hierfür ist nicht zuletzt die Flüchtlingsunterbringung in Eberbach, hier wird sich in der nächsten Zeit aber eine Nachfrageverschiebung ergeben.

Bisher waren die Kinder aus der Flüchtlingsunterbringung fast vollständig der sogenannten vorläufigen Unterbringung zuzuordnen. In dieser Art der Unterbringung wurde noch kein dauerhafter Wohnsitz begründet. Die vorläufige Unterbringung war zudem häufig durch plötzlichen Wegzug geprägt, die Integration in die Kindergärten gestaltete sich durch die unklare Statuslage im laufenden Asylverfahren und den ungewissen dauerhaften Verbleib in Eberbach recht schwierig.

Hier wurde schwerpunktmäßig darauf geachtet, dass Kinder im Jahr vor der Einschulung einen Kindergartenplatz zugewiesen bekamen. Die Anzahl der Personen in der Erstunterbringung ist derzeit nun rückläufig.

Mit diesem Jahr wurden nun auch vermehrt Kinder in Eberbach anschlussuntergebracht, d.h. diese nehmen nun dauerhaft Wohnsitz in Eberbach. Weiterhin sind im Rahmen des Familiennachzugs weitere Kinder nach Eberbach gekommen, die nun auch hier dauerhaft sesshaft werden. Diese grundsätzliche Tendenz wird auch im Jahr 2017 anhalten.

Hier ist nun die Bedarfslage eine andere als in der Erstunterbringung, die zumindest mittelfristige Bleibeperspektive dieser Kinder macht eine rasche und dauerhafte Unterbringung in den Kindergärten notwendig.

Nun tritt daneben noch ein starker Nachfrageanstieg im Bereich der U3- Betreuung auf. Der Bedarf ist hier insbesondere im Bereich des täglichen Betreuungsumfangs von 7 h pro Tag festzustellen.

Neben den beiden Krippengruppen in den Kath. Kindergärten St. Maria und St. Josef, wird dieser Betreuungsumfang insbesondere durch die Krippengruppe des Vereins Postillion e.V. in der Bussemerstraße 10 abgedeckt. Weiterhin durch die altersgemischten Gruppen der Kindergärten für die Altersgruppe der 2-jährigen.

Die beiden weiteren Krippengruppen des Vereins Postillion e.V. in der Backgasse 19 bieten eine ganztägige Betreuung von etwa 10 h pro Tag an ebenso die Krippengruppe des Vereins Rappelkiste e.V. in der Zwingerstraße 19. Dort werden zwar auch Kinder mit geringerem Betreuungsumfang aufgenommen, dies führt aber unweigerlich zu einer geringeren Kostendeckung, da gerade die „Randzeiten“ nicht voll ausgelastet sind und somit auch nicht durch Elternbeiträge gegenfinanziert werden können, betriebswirtschaftlich ideal ist diese Konstellation daher nicht.

Die Bedarfssituation stellt sich somit abschließend so dar, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im U3 Bereich derzeit erhöht ist. Durch die ebenfalls starke Nachfrage im Bereich Ü3 können in den altersgemischten Gruppen nicht alle in der Bedarfsplanung hierfür vorgesehene Plätze mit U3 Kindern belegt werden.

2. Derzeitige Platzsituation

Derzeit stehen in Eberbach 409 Kindergartenplätze zur Verfügung, nach örtlicher Absprache können hiervon 52 Plätze mit 26 Kindern im Alter von 2 Jahren belegt werden, ein Kind unter 3 Jahren belegt nach den Vorgaben des KVJS zwei Plätze.

Demnach stünden noch 357 Plätze für Kinder im Ü3 Bereich zur Verfügung.

Zu den 26 Kindern die in altersgemischten Gruppen betreut werden können, kommen noch 60 Plätze in den Krippengruppen, sodass im U3 Bereich maximal 86 Plätze zur Verfügung stehen.

Insgesamt befinden sich im September 2017 in der Altersgruppe der 3-6-jährigen 358 Kinder. Weiterhin werden statistisch gesehen etwa 10 % der Kinder eines Jahrgangs zunächst von der Einschulung zurückgestellt, demnach wären dies etwa 12 Kinder. Zusammengefasst demnach ca. 370 Kinder. Als weitere Annahme wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Kinder welche außerhalb von Eberbach betreut werden, insbesondere jene aus Brombach im Kindergarten in Hirschhorn-Langenthal und aus Unterdiebach im Kindergarten Waldbrunn-Oberdiebach, und die Kinder die von Umlandgemeinden in Eberbacher Kindergärten betreut werden sich die Waage halten.

Auszugehen ist davon, dass alle diese Kinder auch einen Kindergartenplatz begehren, sodass die Kapazität zur Aufnahme von Kindern von 2 Jahren auf 39 Plätze respektive (abgerundet) 19 Kinder sinken würde.

Demnach stünden lediglich noch 79 Plätze für Kinder unter 3 Jahre zur Verfügung. Hinzu kommen vier Plätze in der Kindertagespflege demnach somit 83 Plätze insgesamt.

Geht man in der Altersgruppe von unter 3 Jahren von 367 Kindern aus, ergibt sich eine Versorgungsquote von etwa 22 %.

Zum Vergleich, der Durchschnitt in Baden-Württemberg liegt bei 27,7 % (Stichtag 01.03.2015) im Rhein-Neckar-Kreis sogar bei 33 %.

3. Vorgeschlagene Bedarfsanpassung

Grundsätzlich wird deutlich, dass gerade im U3 Bereich das Platzangebot knapp bemessen ist. Die Bedarfsentwicklung ist hier mittelfristig aber nur schwer abzuschätzen. Unsicherheit besteht insgesamt bezüglich der Flüchtlingsunterbringung (s.o.).

Für das kommende Kindergartenjahr 2017/18 ist aber abzusehen, dass ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen vorhanden sein wird.

Neben dem für eine Betreuungserweiterung notwendige Mitwirkung der Träger und der Personalgewinnung, ist die Engstelle insbesondere hinsichtlich der notwendigen Räumlichkeiten zu verorten.

Die bestehenden Kindertagesstätten in Eberbach stoßen alle räumlich an ihre Grenzen. Einzig im Kath. Kindergarten St. Josef wäre es möglich durch die Erweiterung der dort vorhandenen Kindergarten-Kleingruppe im Betreuungsumfang „Verlängerte Öffnungszeiten“ (Vö) von 7 h täglicher Betreuungszeit neue Betreuungsplätze zu schaffen.

Diese Gruppe hat derzeit 12 Plätze ohne Altersmischung (Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren).

Hier wäre die Einführung einer Altersmischung und die Erweiterung auf Regelgruppenstärke von 22 Plätzen eine Option.

Dadurch würden zehn neue Kindergartenplätze geschaffen, vier Plätze hiervon könnten nach örtlicher Absprache mit zwei Kindern im Alter von zwei Jahren belegt werden.

4. Auswirkungen auf die Platzsituation

Es stünden somit 419 Kindergartenplätze zur Verfügung, 56 Plätze könnten hiervon mit Kindern im Alter von zwei Jahren belegt werden.

Insgesamt befinden sich in der Altersgruppe der 3-6-jährigen 370 Kinder (vgl. Ziffer 2). Es könnten somit 49 Plätze für rechnerisch (gerundet) 24 Kinder im Alter von 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Demnach stünden 84 Plätze für Kinder unter 3 Jahre zur Verfügung. Hinzu kommen vier Plätze in der Kindertagespflege demnach somit 88 Plätze insgesamt.

Geht man in der Altersgruppe von unter 3 Jahren von 367 Kindern aus, ergibt sich eine Versorgungsquote von etwa 24 %.

Die Versorgungsquote in Eberbach im U3-Bereich könnte somit um 2 % gesteigert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

In Bezug auf den angestrebten Neubau einer Kindertagesstätte im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße ist angedacht, die Ganztagsbetreuung des Kath. Kindergartens St. Josef dort aufzugeben und diese Gruppe in eine Vö-Gruppe umzuwandeln. Im Gegenzug im Neubau im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße eine solche Gruppe einzurichten. Dies hätte den Vorteil, dass die Ganztagsbetreuung im Kindergartenbereich über 16 Uhr hinaus nicht mehr in Eberbach Nord (Kath. Kindergarten St. Josef und Ev. Kindergarten Arche Noah) konzentriert ist. Zudem ist die Auslastung der Ganztagsgruppe im Kath. Kindergarten St. Josef derzeit recht schwach, durch die verkehrsgünstige Lage des Neubaus im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße wäre die Auslastung dort vermeintlich stärker. Weiterhin ist ohnehin vorgesehen im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße baulich sogleich einen Ganztagsbetrieb zu ermöglichen, um die Einrichtung zukunftsfähig aufzustellen.

Angedacht war daher, die freiwerdenden Personalkapazitäten durch den Abbau der Ganztagsbetreuung im Kath. Kindergarten St. Josef und der gleichzeitigen Erweiterung der Kleingruppe um zehn Plätze personalneutral zu gestalten. So war auch der Konsens des „Runden Tisches“ zur Kinderbetreuung am 07.02.2017.

Nun tritt der erhöhte Platzbedarf aber einerseits kurzfristig auf, andererseits kann die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße zeitlich noch nicht genau bestimmt werden.

Den Eltern der Ganztagsgruppe im Kindergarten St. Josef hat man eine mögliche Veränderung in Hinblick auf den Betreuungsumfang avisiert, die Situation wird nun jährlich neu bewertet, um einen Parallelbetrieb der Ganztagsgruppe im Kath. Kindergarten St. Josef mit jener in der neu zu bauenden Kindertagesstätte im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße zeitlich möglichst gering zu halten.

Dies hat zur Folge, dass die Ganztagsbetreuung im Kath. Kindergarten St. Josef einstweilen aufrechterhalten wird, mit der Konsequenz, dass ein Mehrbedarf an Personal notwendig ist.

Abhängig von der Festlegung der Haupt- und Randbetreuungszeiten kann von einem Mehrbedarf von ca. einer Arbeitskraft ausgegangen werden. Hierfür entstehen Personalkosten von ca. 50.000 € wovon die Stadt Eberbach nach örtlicher vertraglicher Regelung 90 % zu tragen hätte, demnach ca. 45.000 €.

Mit der Kath. Kirchengemeinde hat man den Konsens erzielt, dass die Neueinstellung lediglich auf ein Jahr befristet vorgenommen wird, um die o.g. Entwicklung beobachten zu können.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Mittel des Budgets der Produktgruppe 3650 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen).

6. Weiteres Vorgehen/Ausblick

Der Stiftungsrat der Kath. Kirchengemeinde hat zur Erweiterung der Kleingruppe bereits Zustimmung signalisiert.

Es wäre sodann die modifizierte Betriebserlaubnis zu beantragen und das notwendige Personal zu rekrutieren. Dies ist aufgrund der Stellenbefristung und der derzeitigen Arbeitsmarktsituation das größte Wagnis.

Ein Betriebsstart der Gruppenerweiterung erscheint daher für den Zeitraum September/Oktober 2017 realistisch.

Statistisch gesehen kann der Mangel an U3 Plätzen somit nicht vollständig begegnet werden. Der beschriebene Wandel in der Flüchtlingsunterbringung wird zeigen, in welchem Rahmen der derzeitige Platzmangel langfristig anhalten wird.

Der Jahrgang 01.10.2016 bis 13.06.2017 hat derzeit 75 Kinder zu verzeichnen, hochgerechnet auf das komplette Jahr wären dies 105 Kinder. Der Trend wäre demnach wieder negativ.

Klare Tendenz ist auch einen Betreuungsumfang von 7 h pro Tag zu wählen (vgl. Ziffer 1). Hier kann möglicherweise durch die Reduzierung von Betreuungszeiten in den Ganztagsgruppen des Vereins Postillion e.V. dem Bedarf besser entsprochen werden, bei gleichzeitigem Abbau von Überkapazitäten in der Ganztagsbetreuung. Hierüber steht die Verwaltung in ständigem Kontakt mit dem Verein Postillion e.V.. Allerdings ist dies auch immer davon abhängig, ob die Eltern der derzeit betreuten Kinder in der Ganztagsbetreuung einer solchen Veränderung zustimmen.

Zeichnet sich aber ab, dass der erfreuliche Trend ansteigender Kinderzahlen weiter anhält, kann ein erweitertes Platzangebot nur baulich gelöst werden. Im Zuge des angestrebten Neubaus einer Kindertagesstätte im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße kann lediglich der Status quo an Plätzen gesichert werden, ein Ausbau wird dadurch nicht erreicht. Hierzu bedarf es weiterer Maßnahmen.

Möglich wäre grundsätzlich auch im Rahmen der im Dezember 2016 erlassenen Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten zusätzlich zur Höchstgruppenstärke maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrungen in eine Kindergartengruppe aufzunehmen. Dies ist allerdings nicht in Krippengruppen und nicht in altersgemischten Gruppen möglich. Ab dem ersten Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft (nicht unbedingt eine Fachkraft d.h. Erzieher/in o.ä.) erforderlich. Vor der Aufnahme von Flüchtlingskindern in die Gruppe ist es erforderlich, dass der jeweilige Träger schriftlich gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt erklärt, dass bei Überschreitung der Höchstgruppenstärke entsprechend mehr Personal eingesetzt wird. Eine formale Genehmigung des KVJS ist nicht notwendig.

Dieser Antrag kann allein durch den Träger gestellt werden, die Stadt Eberbach hat hierauf keinen direkten Einfluss. Im Rahmen der Anmeldetage wurden die Träger über die Möglichkeit informiert, die Ev. Kirchengemeinde hat eine Beantragung mit Verweis auf die derzeitige räumliche Situation abgelehnt. Mit der Kath. Kirchengemeinde wurde die Erweiterung der Kleingruppe im Kath. Kindergarten St. Josef vorrangig vorangetrieben, da diese nachhaltiger und wirtschaftlicher ist als die in der Verwaltungsvereinfachung dargestellte Option. Insofern die Nachfrage aber weiterhin groß ist, wird diese Möglichkeiten nochmals mit den Trägern erörtert werden, allerdings wird auch hier die Personalgewinnung ein großes Hemmnis darstellen.

Auch spielt die Kindertagespflege in Eberbach eine vergleichsweise geringe Rolle, die Platzkapazität von vier Plätzen in dieser Betreuungsform ist im Vergleich zu anderen Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis sehr gering. Die Kindertagespflege könnte aber das bestehende Betreuungsangebot sinnvoll ergänzen.

Dem für die Kindertagespflege zuständigen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde dieser Umstand geschildert und um ein Gespräch zur Gewinnung von Tagespflegeplätzen in Eberbach gebeten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keine

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-082/1

Datum: 07.04.2017

Beschlussvorlage

Neubau einer Kindertageseinrichtung in der Güterbahnhofstraße
 Hier: Vergabe der Architektenleistungen – Einleitung Vergabeverfahren

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.07.2017	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die erforderliche Planung für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gelände im Sanierungsgebiet, Güterbahnhofstr. (Flurst. Nr. 5806, 5806/1, 5806/2) soll erstellt werden;
2. Die Kindertageseinrichtung soll drei Gruppen „U3“ (Krippengruppen) und drei Gruppen „Ü3“ (Kindergartengruppen) umfassen.
3. Geplant wird der Kindergartenbau als Ersatz für den Kindergarten „Regenbogen“ der evangelischen Gemeinde Eberbach sowie als Zusammenführung der drei „U3“ Gruppen des Vereins Postillion e.V. in einem Gebäude.
4. Bauherr der Kindertageseinrichtung ist die Stadt Eberbach. Mit den zukünftigen Betriebsträgern werden Vereinbarungen zur Aufteilung der Betriebskosten geschlossen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Architekten für die Planung und Durchführung der dafür erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
6. Die Auswahl des Architekten erfolgt gemäß § 74 der Vergabeverordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV.
7. Die Ausschreibung der Architektenleistungen erfolgt bezüglich der Bauart und der hauptsächlich zu verwendenden Baumaterialien offen und wertneutral. Für die Entscheidung sind Lösungsvorschläge mit dazugehöriger Kostenschätzung von den Bietern, die in die engere Auswahl gelangen, einzuholen.
8. Die Beauftragung des Architekten erfolgt stufenweise.

9. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I36505000060. Hierfür stehen im Haushaltsplan für die im Jahr 2017 fällig werdenden Ausgaben ausreichende Mittel in Höhe von 250.000,00 € zur Verfügung. Weitere Mittel sind in den Haushaltsplan 2018 einzuplanen; im Haushalt 2017 steht für diesen Investitionsauftrag eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2 Mio. Euro zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

a) Vorgeschichte

Auf Grundlage der Vorlage Nr. 2014-134/4 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2015 die Verwaltung beauftragt, ausschließlich im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße den Ersatzbau des Ev. Kindergartens Regenbogen und der drei Krippengruppen des Vereins Postillion e.V. voranzutreiben. Geprüft werden sollte aber zunächst, ob dieser Ersatzbau insgesamt in Bauträgerschaft der Stadt Eberbach stehen sollte oder aber hinsichtlich des Teils der Kinderkrippengruppen des Postillion e.V. in dessen Bauträgerschaft errichtet werden sollte.

Hierbei sollte durch die Verwaltung die Wirtschaftlichkeit beider Varianten geprüft und das Ergebnis sodann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Verifizierung der Vor- und Nachteile der dargestellten Bauträgerschaften wurden seitens der Verwaltung beginnend im Januar 2016 Gespräche mit den designierten Betriebsträgern geführt.

a) Bauträgerschaft der Stadt Eberbach

In der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2016 wurde auf der Basis der vorgestellten Finanzbeziehung zwischen den designierten Betriebsträgern und der Stadt Eberbach Einigkeit über die wesentlichen Eckpunkte einer Betriebsträgervereinbarung in Bezug auf den Neubau der Kindertagesstätte im Sanierungsgebiet Güterbahnhofsstraße erzielt.

Die ev. Kirchengemeinde hat dabei von vornherein ausgeschlossen, dass diese eine Bauträgerschaft des Kindergartenneubaus („Ü3“) auf städtischem Gelände übernehmen würde. Vor diesem Hintergrund wurden die Gespräche mit dieser nur dahingehend geführt, dass die Stadt Eberbach als Bauträger auftritt.

Der Verein Postillion e. V. hingegen kann es sich durchaus vorstellen, den Neubau der drei von ihm zu betreibenden Krippengruppen selbst durchzuführen und zu finanzieren. Ausgegangen wird dabei seitens des Vereins Postillion e.V. von Kosten in Höhe von etwa 1,2 Millionen Euro, die abzüglich eines Landeszuschusses auf 20 Jahre finanziert werden würden. Hierfür würde bei der KfW-Bank ein relativ zinsgünstiges Darlehen aufgenommen.

In die Betriebskosten würden dann Zins und Tilgung einfließen, die gemäß dem derzeitigen Kindertagesbetreuungsgesetz zu 68% von der Stadt Eberbach zu entrichten wären.

Der Verein Postillion e.V. könnte sich aber auch vorstellen, dass die Stadt Eberbach neu baut und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen wird. In diesem Fall wurde vereinbart, dass von dem vereinbarten Mietzins die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen

Vorgaben 68% trägt. Der Rest wird über Elternbeiträge finanziert. Über die Höhe des Mietzinses müsste eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gerade im Hinblick auf die Bestrebungen gemeinsame Räumlichkeiten durch beide Träger belegen zu lassen und die daraus entstehenden Überschneidungen, ist eine Aufspaltung der Bauträgerschaft als nicht sinnvoll zu erachten. Finanziell wäre dies auch nur in jenem Fall günstiger, in dem die Kreditkonditionen des Postillion e.V., die er an die Stadt Eberbach teilweise weiterverrechnet, günstiger sind als jene der Stadt Eberbach selbst. Dies wird aber nicht der Fall sein. Damit stellt sich die Errichtung der gesamten Kindertageseinrichtung in Bauträgerschaft der Stadt Eberbach als die wirtschaftlichere Alternative dar.

Auch im Hinblick auf etwaige Zuschüsse ist eine Bauträgerschaft der Stadt Eberbach für die gesamte Kindertagesstätte vorteilhaft, zumindest in Bezug auf die Ausgleichsstockförderung: Läge die Bauträgerschaft für den Bereich „U3“ nicht bei der Stadt Eberbach und würden die Investitionskosten des Vereins Postillion e.V. lediglich über die Betriebskosten refinanziert, wäre für diesen Teil keine Ausgleichsstockförderung möglich.

Weiterhin hätte die Stadt Eberbach als alleiniger Bauherr die direkte Entscheidungsmöglichkeit – vom Beginn der Planung über die baulichen Standards bis hin zur Ausführung aller Gewerke.

b) Beauftragung eines Generalübernehmers

In den bisherigen Beratungen wurde u.a. intensiv die Frage diskutiert, ob die Stadt für Planung und Ausführung des Vorhabens einen Generalübernehmer (=GÜ) beauftragen soll. Daher soll hier auf diese Möglichkeit nochmals eingegangen werden.

Nach gängiger Definition erbringt der GÜ selber keine (oder nur in geringem Umfang) Bau- oder Planungsleistungen, sondern kauft diese mehr oder weniger vollständig bei Dritten (=Subunternehmern) ein.

Es könnte also – grundsätzlich – ein GÜ gesucht werden, der inklusive Planung das Gebäude für die Kindertageseinrichtung durch die Beauftragung von Subunternehmern „schlüsselfertig“ erstellt.

Die Beauftragung eines GÜ beinhaltet neben den – finanziell untergeordneten – Planungsleistungen die Vergabe der Bauleistungen. Da diese betragsmäßig überwiegen, gilt die Beauftragung eines GÜ insgesamt als Bauauftrag (Schwerpunkttheorie, § 110 Abs. 1 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Damit liegt der Schwellenwert für eine EU-weite Ausschreibung hier bei 5.225.000,- €. Die Vergabe an einen GÜ würde daher hier unterhalb dieses Schwellenwertes liegen.

Die Vergabe an einen GÜ ist rechtlich jedoch nur **oberhalb** der EU - Schwellenwerte möglich. Für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte gilt vorrangig EU-Recht. Aus Sicht der EU ist eine Auftragsvergabe an einen GÜ zulässig.

Unterhalb der Schwellenwerte gilt das EU-Vergaberecht zwar in seinen Grundsätzen, es gibt aber Spielräume für den deutschen Gesetzgeber, die dieser hier abweichend vom EU-Recht genutzt hat. Nach deutschem Recht gilt das Gebot der Selbstausführung von Bauleistungen (§ 4 Nr. 8 VOB/B), wie auch die Verpflichtung in § 6 Abs.3 VOB/A, nur „geeignete“ Bieter zum Wettbewerb zuzulassen. Dies beinhaltet ebenfalls die eigene Erbringung von Bauleistungen durch die Bieter.

Diese Vorgaben aus dem deutschen Recht, der VOB/A, sind für die Stadt auch im vorliegenden Fall allein bindend, da die GÜ Beauftragung als Bauauftrag unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt.

Damit ist die Beauftragung eines GÜ im Falle der Kindertageseinrichtung nicht zulässig.

c) Beauftragung eines Generalunternehmers

Ebenso intensiv wurde die Möglichkeit der Beauftragung eines Generalunternehmers (=GU) diskutiert.

Im Unterschied zum GÜ erbringt der GU einen Teil der Leistungen selbst und „kauft“ den Rest ein.

Denkbar wäre es also, hier z.B. die Planung auszuschreiben – und die Ausführung der Bauleistungen dann an einen GU zu vergeben.

Dem steht jedoch der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe u.a. durch die Aufteilung in Lose entgegen (§ 97 Abs. 4 GWB). Dieser Grundsatz ist 2016 durch die Neufassung des Vergaberechts nicht nur bestätigt, sondern auch gestärkt worden. Zudem lässt mittlerweile das ebenfalls geänderte EU-Recht diese deutsche Ausprägung der mittelstandsfreundlichen Vergabe ausdrücklich zu.

Es ist zwar möglich, in Ausnahmefällen von der mittelstandsfreundlichen Vergabe bzw. losweisen Vergabe abzusehen und Lose zu bündeln – bis hin zur Vergabe an einen GU. Dies setzt jedoch voraus, dass im konkreten Einzelfall wirtschaftliche und technische Gründe vorliegen, die eine Abweichung von diesen Grundsätzen zulassen. Sie müssen in der Abwägung eindeutig überwiegen. Dies kann auch ein erheblicher Kosten- oder Zeitvorteil sein (Rechtsprechung: 50% Kostenersparnis). Die Ermittlung dieser Vorteile und die Abwägung sind durch den öffentlichen Auftraggeber jedoch zu dokumentieren.

Dies müsste z.B. durch eine Machbarkeitsstudie und eine gründliche Markterkundung erfolgen. Auf dieser Grundlage ließe sich belegen, dass ausnahmsweise eine Gesamtvergabe der Bauleistungen (= an einen GU) zulässig ist. Dies müsste extern beauftragt werden und würde zu entsprechenden Mehrkosten sowie einem weiteren mehrmonatigen Zeitverzug führen.

Abschließend ist auf die Ansicht der GPA hinzuweisen, die davon ausgeht, dass regelmäßig die GU-Vergabe im Schnitt ca. 15% teurer wird als die losweise Vergabe, da u.a. die Gewinnmarge des GU einkalkuliert werden muss. D.h., auch diese „Schwelle“ müsste durch andere (Kosten-)Vorteile noch überwunden werden. Aus Sicht der Verwaltung sind aber bei einem derartigen Gebäude durch die Beauftragung eines GU keine nennenswerten Einsparungen zu erwarten, zumal bei der derzeit guten bis sehr guten Auftragslage im Baubereich ein GU kaum in der Lage sein wird, niedrige Preise bei den ausführenden Unternehmen zu erzielen – soweit diese hinreichend zuverlässig und kompetent arbeiten.

Hinsichtlich des grundsätzlichen Bedarfs einer Neuerrichtung und die Standortwahl wird auf die umfangreichen Beratungen im Gemeinderat zu diesem Thema verwiesen. Das voraussichtliche Investitionsvolumen beträgt ca. 3 Mio. €, das daraus resultierende Architektenhonorar ca. 450.000,-€.

2. Vergabeverfahren

a) Gesetzliche Anforderungen

Entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) ist die Vergabe von Architektenleistungen oberhalb des Schwellenwerts (dieser beträgt für Planungsleistungen derzeit 209.000 Euro netto) durch öffentliche Auftraggeber – wie die Stadt Eberbach - europaweit öffentlich auszuschreiben.

In der VgV ist die Vergabe von Architektenleistungen im gesonderten Abschnitt 6 geregelt, der deren Besonderheiten Rechnung trägt und ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommt. Im Zusammenhang mit den Verfahrensarten zeigt sich dies daran, dass Architektenleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben werden (§ 74).

Beide Verfahrensarten sind so zu gestalten, dass Architektenleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden (§ 76 Abs. 1). Das bedeutet, dass wesentliches Zuschlagskriterium für diese Dienstleistung ihre Qualität sein soll. Im Anwendungsbereich der HOAI bestimmt sich der Preis (Honorar) nach dem dort vorgeschriebenen Rahmen (§ 76 Abs. 1 Satz 2). Deswegen ist das wichtigste Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien.

Die wettbewerbliche Vergabe ist das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass Angebote von möglichst vielen verschiedenen Bewerbern miteinander konkurrieren können; grundsätzlich müssen mindestens drei Bewerber beteiligt werden (§ 51 Abs. 2 und 3). Der Wettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Der Zuschlag wird nach Maßgabe von § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 58 Abs. 1). Neben dem Preis oder den Kosten können qualitative sowie soziale und umweltbezogene Zuschlagskriterien bei der Vergabeentscheidung (Zuschlag) berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2). Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1). Ein reiner Preiswettbewerb ist danach ausgeschlossen. Der Preis kann mit geringer Wertung in die Vergabeentscheidung einfließen, muss dies aber nicht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gewählten Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sowohl angemessen als auch erforderlich sind (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Vergabe von Architektenleistungen nach der VgV bedeutet dies konkret, dass die Eignungskriterien zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Bewerbern mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4). Unzulässig ist somit, überzogene Eignungskriterien zu fordern.

Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Auftraggeber resultiert daraus die Pflicht zu einer umfassenden Information der Bieter, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie über die Vertragsbedingungen.

Aus dem Transparenzgebot folgt die verpflichtende Führung eines Vergabevermerks, der die Schritte des Vergabeverfahrens nachvollziehbar dokumentiert (§ 8).

Des Weiteren ist damit die Pflicht verbunden, nicht erfolgreiche Bewerber und Bieter mit einer aussagekräftigen und anhand der angegebenen Kriterien nachvollziehbaren Mitteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten (§ 62, § 134 GWB).

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass die Bevorzugung einzelner Bewerber, Teilnehmer und Bieter unzulässig ist. Das heißt unter anderem, dass allen Bewerbern, Teilnehmern und Bietern die Entscheidungswege bekannt sein müssen und diese in gleicher Art und Weise zu behandeln sind.

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss im Vorfeld der Wert des zu vergebenden Auftrags ermittelt werden. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Erreicht bzw. überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben. Letzteres ist hier der Fall.

Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt derzeit 209.000 Euro (netto), Der Auftragswert umfasst folgende Kosten (ohne Mehrwertsteuer) (§ 3 Abs. 1):

- voraussichtliches Honorar, hier ca. 450.000,-€;
- Nebenkosten, die in § 14 HOAI näher definiert sind (zum Beispiel Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten),
- etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen,
- Prämien oder Zahlungen an die Bewerber.

Da Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland nach der HOAI zu honorieren sind, ist auch der Auftragswert nach der HOAI zu ermitteln. Honorarbestandteile, die nicht dem Preisrecht der HOAI unterliegen (besondere Leistungen, Nebenkosten etc.), sind auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

b) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Üblich für die Vergabe von Architektenleistungen ist das sog. Verhandlungsverfahren. Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber nach öffentlicher – hier europaweiter - Aufforderung zur Teilnahme sowie nach Prüfung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber (Teilnahmewettbewerb) mit einem oder mehreren Bietern über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird eine zuvor festgelegte Anzahl von Bewerbern anhand ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit im Teilnahmewettbewerb vom Auftraggeber ausgewählt. Hierfür werden in der Bekanntmachung angemessene Eignungskriterien definiert.

Die eigentlichen Verhandlungen zur Beauftragung werden in der Auftragsverhandlung geführt und der Bieter ausgewählt, der den Zuschlag erhält. Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb beruht hier die Vergabeentscheidung grundsätzlich auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie projektbezogenen Aussagen.

Ergänzend können im Verhandlungsverfahren jedoch mehrere Architekten gegen ein angemessenes Honorar mit der Erstellung von Lösungsvorschlägen beauftragt

werden (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2), deren Qualität ebenfalls in die Bewertung der Angebote eingeht. Maßstab für die Angemessenheit des Honorars ist die HOAI.

c) Vorgehen

Aufgrund des oben aufgeführten Projektvolumens und der daraus resultierenden voraussichtlichen Höhe des Architektenhonorars müssen die Architektenleistungen anhand der vorstehend ausgeführten Kriterien europaweit ausgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, hier ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen und Lösungsansätze vorlegen zu lassen.

Die Ausschreibung der Architektenleistungen soll wertneutral bezüglich der Materialien und der Bauart erfolgen. Hiermit soll gewährleistet sein, dass sämtliche Baumaterialien wie z. B. Holz, Ziegelmauerwerk, Leichtbeton, Kalksandsteinmauerwerk, etc. sowie sämtliche Bauarten wie konventionelle Bauart, Holzständerbauweise, Fertigteilbauweise, Modulbauweise, etc., als Lösungsansatz vorgeschlagen werden können.

Trotz der stark eingeschränkten Handlungsspielräume der Stadt aufgrund der weiteren, größeren Bauprojekte (Feuerwehrgerätehaus, Kanalsanierung etc.) ist hier aufgrund der fehlenden Konzepte zu konkreten baulichen und städtebaulichen Lösungen auf dem Grundstück in der Güterbahnhofstr. die Einholung von Lösungsansätzen geboten.

Anhand der Lösungsansätze in den jeweiligen Entwürfen und der dazugehörigen Kostenschätzungen, kann dann zur abschließenden Entscheidung durch den Gemeinderat das Architekturbüro mit dem am besten geeigneten und wirtschaftlichsten Lösungsansatz zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diese sind zwar angemessen, d.h., in Anlehnung an die HOAI zu vergüten. Gegenüber den höheren Kosten und der längeren Dauer eines Planungswettbewerbs (Preisgelder, Juroren etc.) erscheint dieses Vorgehen jedoch auch im Hinblick auf die planerische Aufgabe ausreichend bzw. besser geeignet.

Sollte der Gemeinderat diesem Vorgehen zustimmen, wird durch die Verwaltung das Verfahren anhand der aufgeführten gesetzlichen Vorgaben vorbereitet und möglichst zeitnah begonnen. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahresende dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Einleitung des Verfahrens dieses in der Regel mit der Erteilung eines Zuschlags endet. D.h., eine Aufhebung der Ausschreibung wäre auch hier nur ausnahmsweise zulässig.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Rechtsamt

Vorlage-Nr.: 2017-152

Datum: 30.06.2017

Beschlussvorlage

Vermarktung des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung – Vermarktung durch die Stadt Eberbach über ein Interessenbekundungsverfahren – Abstimmung des Kriterienkatalogs für den Teilnahmewettbewerb

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Kriterienkatalog für den Teilnahmewettbewerb in der vorliegenden Fassung zu;
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der windhöffigen Flächen im Gewinn „Hebert“ auf dieser Grundlage fortzuführen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Beschlusslage

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.09.2016 (Vorlage-Nr. 2016-229/1 vom 16.09.16) wurde die Verwaltung beauftragt, das Gewinn Hebert als Windkraftstandort weiter zu entwickeln und für die windhöffigen Flächen ein Konzept zur Ausschreibung und Vermarktung zu erarbeiten.

Der Beschlussantrag wurde seinerzeit auf Beschluss der Ratsmehrheit in Punkt 3 um folgenden Satz erweitert: „Der Gemeinderat berät und entscheidet über die Auswahlmatrix im Vergabeverfahren.“ Dies soll vorliegend für die erste Verfahrensstufe, den Teilnahmewettbewerb, erfolgen.

2. Begründung

In Ausführung des o.g. Beschlusses vom 29.09.16 hat die Verwaltung die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz beauftragt, die Stadt bei der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Vermarktung der Flächen zu unterstützen.

Das Interessenbekundungsverfahren ist in zwei Stufen eingeteilt:

Stufe 1: Teilnahmewettbewerb mit Bewerberauswahl,

Stufe 2: Verhandlungsverfahren.

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Identifikation geeigneter und leistungsfähiger Bewerber, die also die nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit/Gesetzestreue vorweisen können.

Hierzu wurde der aus der Anlage ersichtliche „Kriterienkatalog“ erstellt, der von den Teilnehmern des Wettbewerbs abzuarbeiten ist. Anhand dieser Kriterien sollen in einem sog. Teilnahmewettbewerb nach öffentlicher Bekanntmachung die Bieter, die in die engere Auswahl kommen, bestimmt werden.

Um die Chancengleichheit der Interessenten zu wahren, ist der Kriterienkatalog bis zur Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs (Aufruf zur Interessenbekundung) vertraulich zu behandeln.

Nach eingehender Prüfung geht die Verwaltung davon aus, dass die auf dieser Stufe durchzuführende Vorauswahl mit dem vorliegenden Kriterienkatalog sachgemäß und im Sinne der Stadt erfolgen kann. Sie schlägt deshalb vor, diesem Vorgehen zuzustimmen.

3. Weiteres Vorgehen

Ein vorläufiger Zeitplan zum Interessenbekundungsverfahren wurde zwischenzeitlich erstellt. Dieser ist aufgrund der erforderlichen Beschlussfassung zur Vergabematrix noch anzupassen, so dass er dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in der überarbeiteten Fassung vorgelegt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vorgabe, die Auswahlmatrix dem Gemeinderat vorzulegen, eine weitere Beratung und Beschlussfassung zu den Bewertungs- und Zuschlagskriterien für die 2. Stufe des Verfahrens noch erfolgen muss.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-122

Datum: 12.05.2017

Beschlussvorlage

Ausbau Wimmersbacher Weg
hier: Vorstellung und Freigabe der Entwurfsplanung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Entwurfsplanung wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.
2. Das Ingenieurbüro Albrecht wird hiermit für die restlichen Leistungsphasen (LP 5 bis LP 9) beauftragt.
3. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme in Höhe von ca. 227.000,00 € erfolgt im Jahr 2018. Hierfür werden die Mittel auf dem Investitionsauftrag I 54100005060 Verkehrsanlagen im Haushaltsplan 2018 angemeldet. Im Jahr 2017 werden ca. 15.000,- € für die Ingenieurleistungen zahlungswirksam.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Die Stadt Eberbach hat im Jahr 1999 den „Wimmersbacher Weg“ im Stadtteil Neckarwimmersbach teilausgebaut. Nachdem die Bebauung der Grundstücke nahezu abgeschlossen ist, soll der Wimmersbacher Weg nun endausgebaut werden.
- b) Das Ingenieurbüro Albrecht wurde mit der Verwaltungsentscheidung Nr. 2016-037 mit den Planungen zum Ausbau des Wimmersbacher Weges beauftragt.
- c) Die Entwurfsplanung liegt der Verwaltung nun vor und soll durch den Gemeinderat freigegeben werden.

2. Entwurfsplanung

Die Details der vorliegenden Entwurfsplanung können den beigefügten Plänen, Anlage 1 –Lagepläne- und Anlage 2 –Regelprofil- entnommen werden.

a) Verkehrsanlagen

Es ist vorgesehen die Resterschließung mit Herstellung der Gehwege incl. Bordsteinanlagen (soweit noch nicht vorhanden) im Vollausbau anzulegen. In den bereits befestigten Bereichen wird nur die Asphalttragschicht entfernt, der vorhandene Oberbau bleibt erhalten. Ursache hierfür sind die zwischenzeitlich errichteten Einfahrten und Zugänge, welche sich höhenmäßig nicht an der Tragschicht zzgl. + 4 cm Deckschicht orientierten. Darum sind Regulierungsarbeiten erforderlich.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise. Die Gehwege werden in Pflasterbauweise hergestellt.

Die Talseitige Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn erfolgt mittels Rundbord. Der Anschlag beträgt 5 cm um eine Wasserführung zu erreichen. Bergseits ist zur Abtrennung ein Tiefbord, höhenbündig eingebaut, vorgesehen.

b) Abwasseranlagen

Die Auswertung der im März/April 2017 erfolgten Befahrung der Kanalisation hat ergeben, dass die bestehende Kanalisation keine Schäden aufweist.

Die Hausanschlussleitungen wurden ebenfalls im öffentlichen Bereich auf Ihren Zustand untersucht. Auch hier konnten durch den TV-Inspekteur und das Ingenieurbüro Albrecht keine Schäden festgestellt werden.

3. Kostenberechnung

Die anfallenden Kosten für den Restausbau der Straße „Wimmersbacher Weg“ wurden im Rahmen der Entwurfsplanung als Kostenberechnung zusammengestellt und stellen sich wie folgt dar:

Verkehrsanlagen	
Straßenbau inkl. Straßenbeleuchtung	176.000 € brutto
Zwischensumme	176.000 € brutto
Baunebenkosten	30.000 € brutto
Zwischensumme	206.000 € brutto
Unvorhergesehenes	21.000 € brutto
Gesamtsumme	227.000 € brutto

Eine Projektkostenfortschreibung wurde als Anlage 3 beigefügt.

4. Ingenieurleistungen

Das Ingenieurbüro Albrecht wurde mit der Verwaltungsentscheidung Nr. 2016-037 mit den Planungen zum Ausbau des Wimmersbacher Weges beauftragt. Nun soll das Ingenieurbüro mir der weiteren Bearbeitung beauftragt werden um den Projektverlauf weiter voranbringen zu können.

5. Breitbandausbau

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme „Wimmersbacher Weg“ wird derzeit mit dem Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar Breitband Infrastruktur eine Mitverlegung geprüft.

6. Beitragsrechtliche Beurteilung der Erschließungsanlage

Grundlage für den Ausbau der Erschließungsanlage „Wimmersbacher Weg“ ist der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 20 „Klingen-Stückelacker“, 5. Änderung und Neufassung. Dieser ist am 26.10.1996 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage steht noch aus. Diese wurde bisher als Provisorium ausgebaut. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.05.2001 wurde auf der Grundlage einer Kostenschätzung zugestimmt, den Erschließungsbeitrag im Wege der Ablösung abzurechnen. Alle beitragspflichtigen Grundstückseigentümer haben das Angebot der Verwaltung angenommen und die Ablösevereinbarung unterzeichnet. Durch die restlose Zahlung der Ablösesumme wurden die Kosten der erstmaligen plangemäßen Herstellung der Erschließungsanlage abgelöst und das Entstehen einer Beitragspflicht ausgeschlossen.

Erst nach der endgültigen Herstellung gilt es entsprechend der Rechtsprechung den im Jahr 2001 geschätzten Ablösungssatz mit einem fiktiv entstehenden Erschließungsbeitragsatz zu vergleichen. Zu beachten ist hierbei eine vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Missbilligungsgrenze.

Da die Stadt Eberbach die Erschließungsbeiträge bereits über die Ablösevereinbarung von den Grundstückseigentümern im Jahre 2001 erhalten hat, ist die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage aus beitragsrechtlicher Sicht dringend geboten.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme in Höhe von ca. 227.000,00 € brutto erfolgt über den für den Haushalt 2018 angemeldeten Investitionsauftrag I 5410005060 Verkehrsanlagen. Die entsprechenden Mittel werden für den Haushalt 2018 angemeldet

Der aktuelle Auftrag der Planungsleistungen umfasst insg. 25.000,- € brutto. Von diesem werden im Jahr 2017 nur ca. 15.000,- € zahlungswirksam. Für die restlichen 10.000,- € ist auf dem Investitionsauftrag eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 185.000,- € vorhanden. Der eigentliche Auftrag für die Vergabe der Bauleistungen erfolgt erst im Jahre 2018.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

8. Weiteres Vorgehen

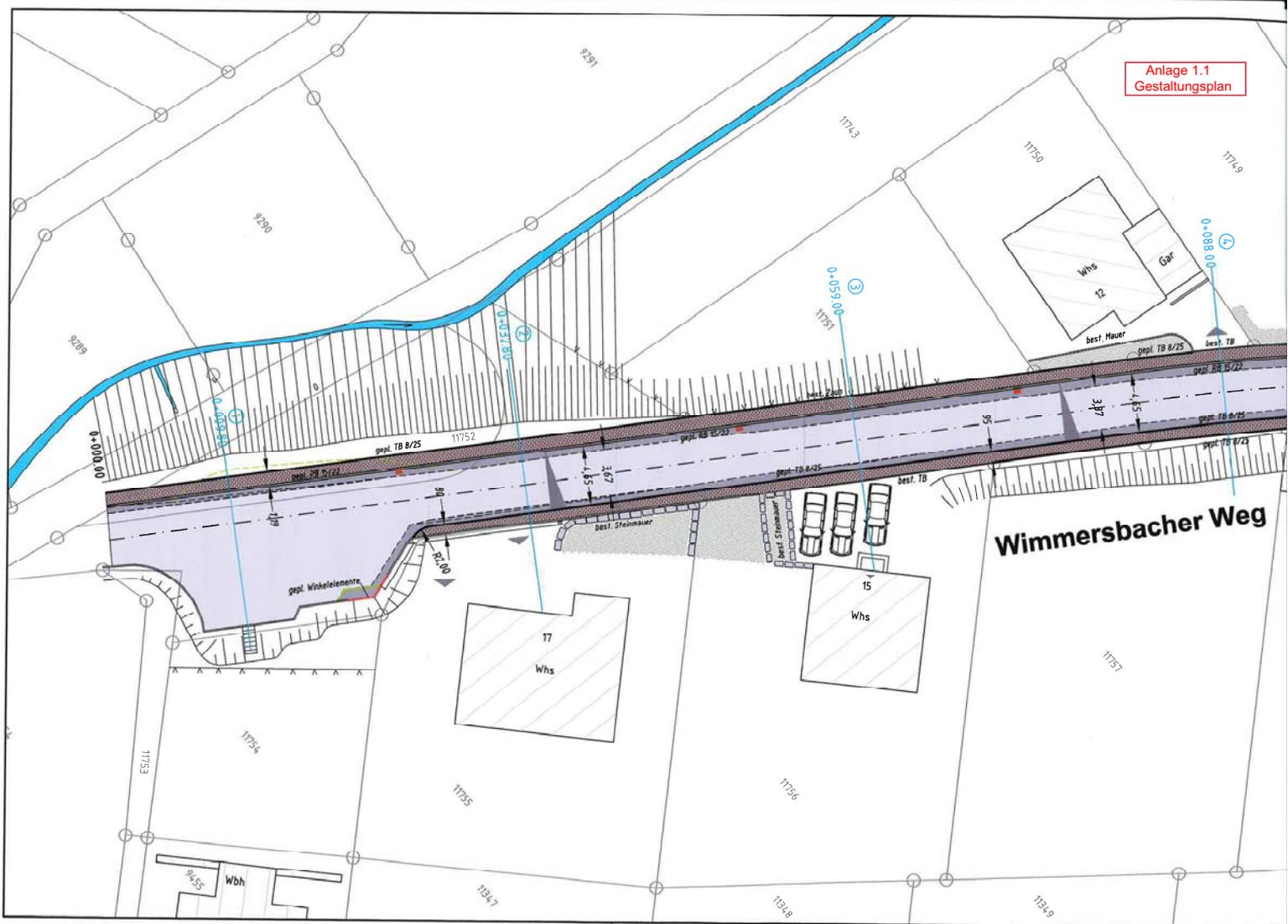
- a) Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung
- b) Information der Grundstückseigentümer über geplanten Ausbau mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung

- c) Sollten durch die Offenlegung der Entwurfsplanung (Bürgerbeteiligung) keine Anregungen durch die Grundstückseigentümer eingehen, wird das Ingenieurbüro die Projektbearbeitung ohne weitere Vorstellung weiterführen. Ansonsten werden die Ergebnisse im Herbst/Winter 2017 nochmals im Rat vorgestellt.
- d) Es ist vorgesehen die Ausschreibung im Zeitraum über den Jahreswechsel 2017/2018 spätestens Jahresanfang 2018 durchzuführen. Der Umsetzungszeitraum für die Bauarbeiten wird in den Ausschreibungsunterlagen über das ganze Jahr 2018 angegeben. Die Baumaßnahme kann flexibel im Laufe des Jahres 2018 umgesetzt werden mit der Auflage, dass nach Baubeginn eine zügige Umsetzung nach Bauzeitplan stattfinden wird und die Baumaßnahme bis Ende 2018 komplett umgesetzt und abgerechnet sein muss.

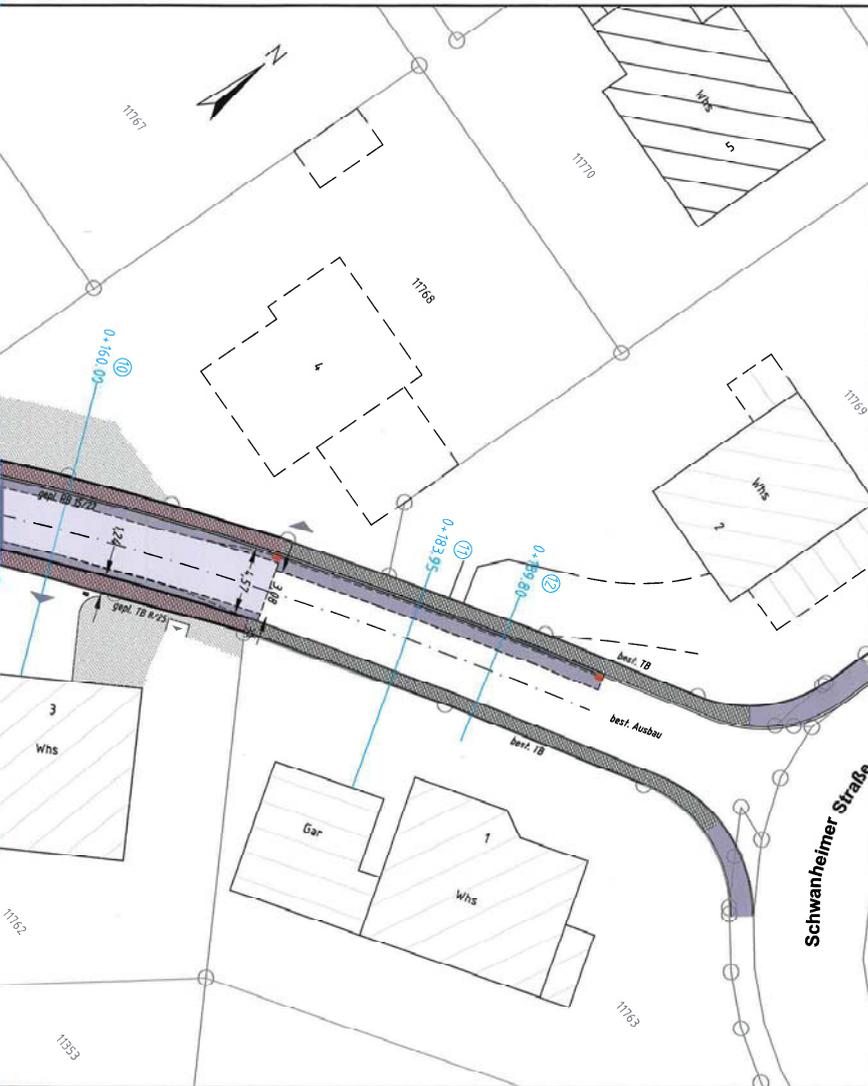
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlagen 1 – 3



Anlage 1.1
Gestaltungsplan



Zeichenerklärung

- gepl. Fahrbahn (Vollausbau)
- gepl. Fahrbahn (Teilausbau)
- gepl. Gehweg (Riaster rot 16/24)
- best. Gehweg
- gepl. Fahrbahnachse
- best. Grün- bzw. Pflanzenflächen
- best. Straßenrand
- entfällt
- Querprofil
- Quergefälle
- gepl. Straßeneinlauf 50/30
- entf. Straßeneinlauf
- best. Einfahrt/Eingang

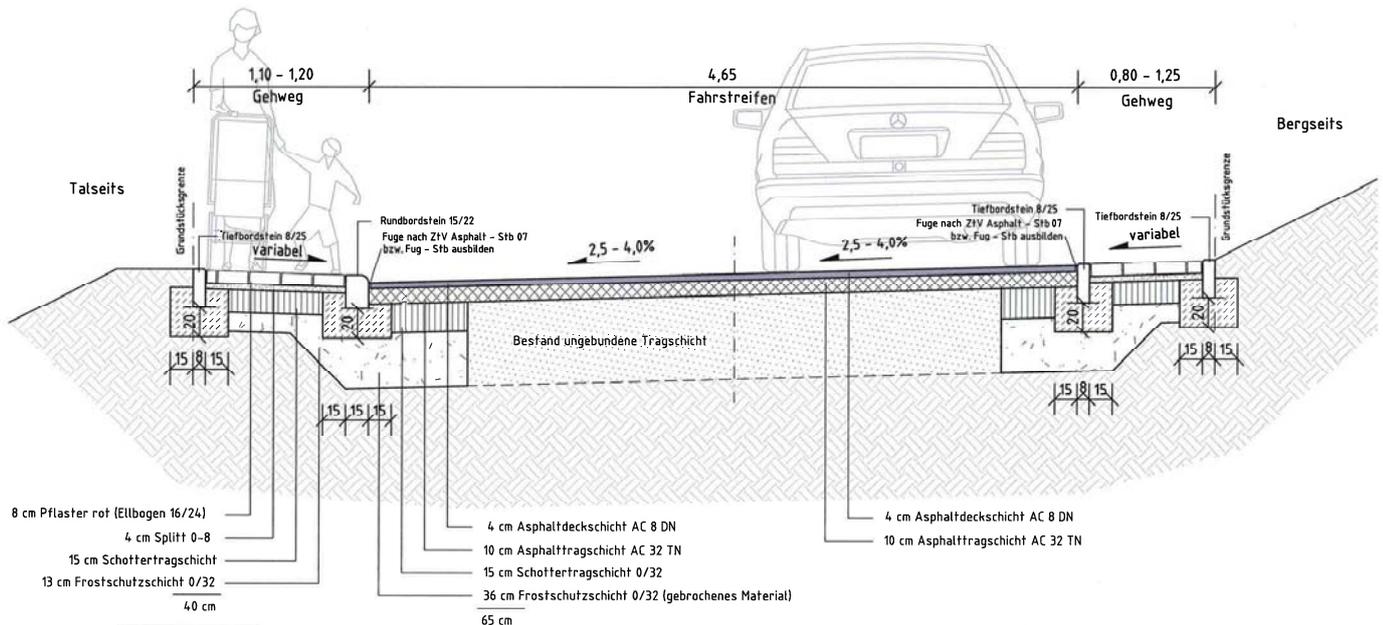
Anlage 1.3
Gestaltungsplan

Die Stadtverwaltung

1. Fertigung		Anlage Nr. 3.2	
Albrecht Ingenieurbüro GmbH			
Kanalisation • Straßenbau • Wasserbau • Städtebau • Allg. Ingenieurbau Im Buschgewann 25 69123 Heidelberg Telefon 06221/700305			
Datei:	Lagepläne		
Datum:	15.02.2017		Projekt:
Maßstab:	1 : 250		Straßenbau Wimmersbacher Weg - Entwurf -
		Bauherr:	Stadt Eberbach
		Bearbeiter:	AL
		Zeichner:	Fa./Ba.
		Geprüft:	

Regelprofil

Anlage 2 -Regelprofil-



8 cm Pflaster rot (Ellbogen 16/24)
4 cm Splitt 0-8
15 cm Schottertragschicht
13 cm Frostschuttschicht 0/32
40 cm

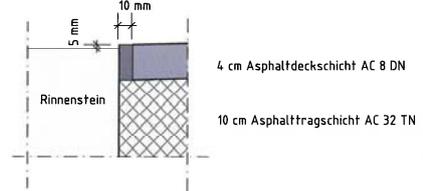
Aufbau nach RStO 2012
s.h. Tafel 6

4 cm Asphaltdeckschicht AC 8 DN
10 cm Asphalttragschicht AC 32 TN
15 cm Schottertragschicht 0/32
36 cm Frostschuttschicht 0/32 (gebrochenes Material)
65 cm

gewählte Belastungsklasse Bk 1,0
gem. Tabelle 2, RStO 2012 (Wohnstraße)

4 cm Asphaltdeckschicht AC 8 DN
10 cm Asphalttragschicht AC 32 TN

Detail Fugenausbildung



Kostenfortschreibung Ausbau Wimmersbacher Weg Stand: Juli 2017

Anlage 3

Zellen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Kostenfeststellung	Anmerkungen	
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1		Ausbau Wimmersbacher Weg									
2											
3		Straßenbau									
4		Baukosten	I 54100005060	150.000 €	176.000 €						
5											
6		Zwischensumme		150.000 €	176.000 €						
7		Baunebenkosten	I 54100005060	15.000 €	25.000 €						
8		Baugrunderkundung	I 54100005060	3.000 €	3.000 €						
9		Beweissicherungsgutachten	I 54100005060	2.000 €	2.000 €						
10		Zwischensumme		170.000 €	206.000 €						
11		Unvorhergesehenes	I 54100005060	17.000 €	21.000 €						
12		Summe Straßenbau		187.000 €	227.000 €						
13											
14		Kanalisation									
15		TV-Inspektion	53805005/4212000	4.500 €	4.600 €				4.600,00 €		
16		Baukosten Hauptkanal	I 53801002460	10.000 €	0 €						
17		Baukosten Hausanschlüsse	53805007/42910000	17.500 €	0 €						
18		Zwischensumme		32.000 €	4.600 €						
19		Baunebenkosten			0 €						
20		Zwischensumme		32.000 €	4.600 €						
21		Unvorhergesehenes			0 €						
22		Summe Kanalisation		32.000 €	4.600 €						
23											
24		Summe Baumaßnahme		219.000 €	231.600 €						

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen,

N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt

Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag,

Rot gekennzeichnete Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-136

Datum: 12.06.2017

Beschlussvorlage

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Brunnengarten-Heuacker"

Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf

Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes gemäß den §§ 3 u. 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Verfahrens der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Brunnengarten-Heuacker“, siehe Anlage 1, wird beschlossen:

1. Die eingegangene Stellungnahme eines Grundstückseigentümers wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft.

Das Maß der baulichen Nutzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Grundstücke Flst.-Nrn. 12059 und 12060 der Gemarkung Eberbach bleiben wie bisher als Mischgebiet im Sinne der BauNVO bestehen.
2. Der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Brunnengarten-Heuacker“ wird unter Berücksichtigung der sich unter Nr. 1 ergebenden Änderungen gebilligt.
3. Gemäß den in § 3 Abs. 2 BauGB enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 15.11.1977 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit, in der die Ziele und Zwecke der 8. Änderung des genannten Bebauungsplanes dargelegt werden und die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Öffentlichkeit gegeben wird, während den Sprechzeiten des Bauamtes durchgeführt.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Brunnengarten-Heuacker“ zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäß der Beschlussvorlage 2017-039 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Brunnengarten-Heuacker“ gefasst.

Das Verfahren soll gemäß den §§ 13 und 13 a des BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2017 in der Eberbacher Zeitung sowie in der Rhein-Neckar-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 wurden die innerhalb des Plangebietes liegenden sowie die angrenzenden Grundstückseigentümer über die 8. Änderung des Bebauungsplanes informiert. Ihnen wurde bis zum 19.05.2017 die Möglichkeit gegeben, sich zu der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes zu äußern.

2. Stellungnahme eines Grundstückseigentümers

Mit Schreiben vom 16.05.2017 hat ein Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes eine Stellungnahme zur geplanten 8. Änderung abgegeben.

Aus Sicht des Grundstückseigentümers würden seine Planungen zur künftigen Nutzung des Baugrundstückes durch die Änderung des Bebauungsplanes stark beschnitten. Die Art der baulichen Nutzung sollte für das betreffende Grundstück als Mischgebiet im Sinne der BauNVO erhalten bleiben, um die geplanten Nutzungen dort zu ermöglichen. Des Weiteren wird um Prüfung gebeten, Pflanzstandorte von Bäumen im Kreuzungsbereich des Sandweg/Schwanheimer Straße anzuordnen, um den dortigen Bereich städtebaulich aufzuwerten.

Die Stellungnahme des Grundstückseigentümers wurde dem beauftragten Planungsbüro zur Prüfung und Einarbeitung in den Bebauungsplanentwurf vorgelegt. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die beiden Grundstücke Flst.-Nrn. 12059 und 12060 der Gemarkung Eberbach weiterhin als Mischgebiet im Sinne der BauNVO auszuweisen, um damit die vom Grundstückseigentümer angedachten Nutzungen künftig realisieren zu können.

Die Anregung zur städtebaulichen Aufwertung des Kreuzungsbereiches durch Baumpflanzungen innerhalb des Sichtwinkelbereiches soll geprüft werden. Die topographischen Verhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes

Im Plangebiet sollen künftig 2 Gebietstypen im Sinne der BauNVO ausgewiesen werden, Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) und Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO).

Aufgrund des Hinweises eines Grundstückseigentümers soll, wie unter Punkt 2 beschrieben, nur eine Teilfläche des derzeit bestehenden Mischgebietes in Allgemeines Wohngebiet geändert werden.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan „Brunnengarten-Heuacker“, 6. Änderung wurde am 13.09.1995 genehmigt. Seither erfolgten Änderungen der maßgebenden BauNVO 1990. Hiernach werden u.a. sowohl das zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie die Berechnungsform zu Grund- und Geschossflächen neu geregelt. Diesbezüglich sollen die Festsetzungen zur Höhe der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl angepasst werden.

4. Verfahrensschritt zur Offenlage des Bebauungsplanes

Das Verfahren wird gemäß den §§ 13 und 13 a des BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Gegensatz zum „regulären“ Bebauungsplanverfahren kann nach den gesetzlichen Vorgaben die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entfallen. Um jedoch die von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern bereits frühzeitig am Verfahren zu beteiligen, hat die Verwaltung eine Betroffenenbeteiligung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 20.04.2017 wurden alle Grundstückseigentümer innerhalb und die an das Plangebiet angrenzenden über das Bebauungsplanverfahren informiert. Bis zum 19.05.2017 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Wie unter Punkt 2 der Beschlussvorlage dargestellt, hat im Rahmen dieser Beteiligung ein Grundstückseigentümer eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund dieses vorgezogenen Beteiligungsschrittes würde die Verwaltung nun auf eine frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichten und daher umgehend eine Offenlage im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchführen.

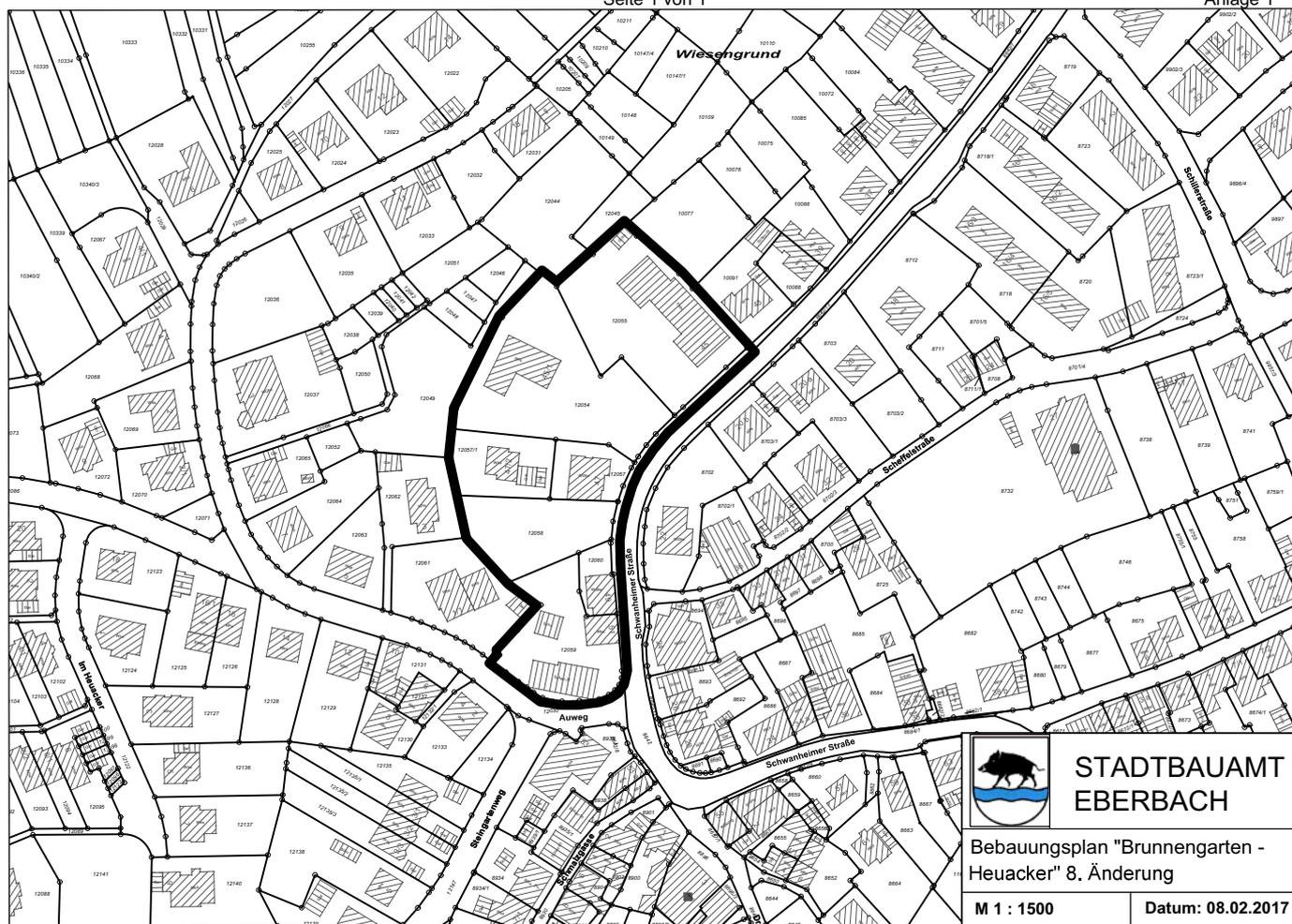
5. Weiteres Vorgehen

- Nach Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage nach dem BauGB.
- Die von der Planaufstellung betroffenen Grundstückseigentümer werden über die Offenlage des Bebauungsplanes informiert.
- Anschließend muss eine Abwägung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen mit Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.
- Als letzter Verfahrensschritt erfolgt die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Plangebiet Bebauungsplan



	STADTBAUAMT EBERBACH
Bebauungsplan "Brunnengarten - Heuacker" 8. Änderung	
M 1 : 1500	Datum: 08.02.2017

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-156

Datum: 04.07.2017

Beschlussvorlage

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.07.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Beiliegender Entwurf (sh. Anlage 2) wird als Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 5. Änderung der Stadt Eberbach beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Mit Beschlussvorlage Nr. 2015-321/1 wurde dem städtischen Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Der Aufstellungsbeschluss ist in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.01.2016 erfolgt. Die nach § 2 BauGB erforderliche öffentliche Bekanntmachung soll am 08.07.2017 durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es unter anderem die Art der baulichen Nutzung mit der geplanten Festsetzung von den maximal zulässigen Verkaufsflächen unter Zugrundelegung des Entwicklungskonzeptes „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ zu prüfen.

Mit Schreiben vom Mai 2017 beteiligt derzeit die Verwaltung die dort anzutreffenden Grundstückseigentümer bzw. Betriebe am Verfahren. Allen wurde hierbei Gelegenheit gegeben, bis zum 07.07.2017 sich zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes zu äußern.

In diesem Zusammenhang erhielt die Verwaltung Rückmeldungen, die darauf hinweisen, dass im dortigen Quartier kurzfristig Nutzungsänderungen geplant sind, die den Vorgaben des Entwicklungskonzeptes „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ widersprechen könnten.

Veränderungssperre gemäß § 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB):

Die Veränderungssperre ist ein Sicherungsinstrument des BauGB, insbesondere der Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Als Satzung beschlossen und verkündet, gehört die Veränderungssperre zu den von der Baurechtsbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises im bauaufsichtlichen Verfahren zu beachtenden Rechtsnormen. Die Zweckbestimmung einer Veränderungssperre liegt in der Sicherung von städtebaulichen Zielen wie z.B. der Art der baulichen Nutzung, die Gegenstand eines Bebauungsplanes sind, dessen Aufstellung zwar beschlossen wurde, der aber noch nicht rechtskräftig und durchsetzbar ist.

Die Veränderungssperre setzt zunächst einen förmlichen und rechtswirksamen Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes voraus, der ebenso ortsüblich bekannt gemacht sein muss. Der künftige Planbereich des Bebauungsplanes muss erkennbar sein und die Planungsziele wenigstens in den Grundzügen vorliegen. Grundsätzlich gilt die Veränderungssperre zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr und unter besonderen Umständen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung förmlich als Satzung zu beschließen. Der Beschluss und der vollständige Text der Veränderungssperre sind anschließend ortsüblich bekanntzumachen. Der Satzungstext ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung und zur Verwirklichung des Entwicklungskonzeptes „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ ist der Erlass einer Veränderungssperre unabdingbar geworden, da zu befürchten ist, dass nach Verwirklichung von privaten Bauvorhaben das gesetzte Planungsziel verloren geht. Eine entsprechende Beschlussfassung wird seitens der Verwaltung empfohlen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2

Entwurf

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre

vom: **XXX**

Nachdem vom Gemeinderat der Stadt Eberbach am 28.01.2016 der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel gefasst worden ist, hat er aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 9. AnpassungsVO vom 23. 02. 2017 (GBl. S. 99) folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „Einzelhandel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Das neu zu überplanende Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „Einzelhandel“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Verlauf der Bahnlinie.
- Im Nordosten durch den Verlauf der Straße „Neuer Weg-Nord“.
- Im Südosten durch den Verlauf der L2311.
- Im Südwesten durch den Verlauf der Unteren Talstraße mit den angrenzenden Grundstücken Flst.-Nr. 6519/4, 6519/5, 6519/7, 6453/4, 6453/5 und 6453/8 der Gemarkung Eberbach.

- (2) Der räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn.:

6524/25, 6524/2, 6524/5, 6524/7, 6524/24, 6524/12, 6524/18, 6524/26, 6524/17, 5377/1, 5377/6, 6524/20, 6524/22, 6540/1, 6009, 6508, 6453/4, 6524/16, 6524/15, 6524/23, 6524/8, 6524/14, 6524/13, 6533/3, 6540/4, 6540/6, 6540

der Gemarkung Eberbach.

- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom November 2015 maßgebend. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Eberbach.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Eberbach, den

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 9. AnpassungsVO vom 23. 02. 2017 (GBl. S. 99), gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Eberbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beurkundung

1. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, 5. Änderung, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach wurde am

dem Landratsamt – Baurechtsamt – des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg angezeigt.

2. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, 5. Änderung, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach wurde in der

a) Eberbacher Zeitung Nr.: am:

b) Rhein-Neckar-Zeitung Nr.: am:

entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.12.1983 öffentlich bekannt gemacht.

Die genannte Satzung ist damit am:

in Kraft getreten.

Eberbach, den

Der Bürgermeister
i. A.

Emig

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2017-145/1

Datum: 14.07.2017

Beschlussvorlage

Halbjahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2017

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zu.

Sachverhalt / Begründung:

Ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Eberbacher Steuerung“ ist die Vorlage eines Halbjahres- sowie eines Dreivierteljahresberichts, um den Gemeinderat über die Entwicklung des städtischen Haushalts zu informieren. Diese Vorgehensweise hat sich im vergangenen Jahr bewährt, so dass die Verwaltung auch in diesem Jahr den bereits bekannten Aufbau der Berichte verwendet.

Die beigefügte Übersicht über den Ergebnishaushalt orientiert sich an der Darstellung des Gesamtergebnishaushalts im Haushaltsplan. Die zweite Anlage beinhaltet eine komprimierte Sicht auf die Investitionsmaßnahmen des Jahres 2017. In der Spalte „Veränderung gegenüber Ansatz 2017“ wird die prognostizierte Veränderung gegenüber dem Haushaltsansatz ersichtlich. Zusätzlich gibt die Spalte „Tatsächlicher Stand zum 30.06.2017“ einen Überblick über die Umsetzung zur Jahresmitte.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Planansatz sind folgende:

- Bei der Gewerbesteuer ergibt sich zum Stichtag ein Rückgang um 600.000 €. Statt 8,5 Mio. € werden nur 7,9 Mio. € erwartet. Bei den Zahlungen durch den Finanzausgleich kommt es jedoch zu Mehrerträgen, die den Rückgang der Gewerbesteuer annähernd kompensieren.
- Somit wird erwartet, dass die ordentlichen Erträge in Höhe des ursprünglichen Planansatzes des Haushalts 2017 liegen werden.
- Wegen des voraussichtlichen Rückgangs der Gewerbesteuereinnahmen und einer Rückzahlung aus der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage 2016 reduziert sich die Gewerbesteuerumlage 2017 auf rd. 983 T€.

- Bei den ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts kommt es lediglich zu geringfügigen Veränderungen, so dass annähernd der Haushaltsansatz erzielt wird.
- Das ordentliche Gesamtergebnis des Ergebnishaushalts verbessert sich voraussichtlich um ca. 693.000 €.
- Bei den Investitionen konnten bislang weitere Einzahlungen in Höhe von ca. 200.000 € verzeichnet werden. Die Ursache liegt bei Auszahlung der Zuschüsse für das HRB Holdergrund und die Brücke am Schweizer Wehr, welche vom Land statt 2016 erst in 2017 ausgezahlt wurden. Somit erhöhen sich die Einzahlungen im investiven Bereich von 2,8 Mio. € auf 3,0 Mio. €.
- Die Auszahlungen für die Investitionen verringern sich voraussichtlich von 8,7 Mio. € auf 8,4 Mio. €. Dies resultiert aus zu erwarteten Wenigerauszahlungen bei der Beschaffung der Drehleiter unserer Freiwilligen Feuerwehr. Durch die komplexe Ausschreibungspraxis verschiebt sich ein Teil der Zahlungen in das Jahr 2018.

Im Rahmen dieses Halbjahresberichts werden auch wieder die gemeldeten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Zuständigkeiten für diese Ausgaben gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

Bis 5.000 €:	Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer
Über 5.000 € bis 25.000 €:	Beschließender Ausschuss
Über 25.000 €:	Gemeinderat

Bislang sind bereits mehrere über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben angefallen, die in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen. Überwiegend waren hierfür Deckungsvorschläge durch Haushaltsansätze anderer Kostenstellen oder Investitionsaufträge vorhanden, so dass sich keine Auswirkung auf den Gesamthaushalt ergab. Über diese Anträge hat die Kämmerei bereits entschieden.

Darüber hinaus sind drei weitere Anträge eingegangen, welche in die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschuss fallen würden:

- 1) Antrag auf eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 6.700 € bei dem Investitionsauftrag I11240000151 (Erwerb bewegliches Vermögen Bauamt). Es handelt sich um die Anschaffung einer CAD Software für die Hochbauabteilung. Die Software ersetzt eine veraltete CAD-Version die zwischenzeitlich sehr hohe laufende Kosten verursacht. Das neue Programm ist viel besser auf die Bedürfnisse des Bauamts abgestimmt und es entspricht auch dem Standard der heute in Hochschulen oder Berufsschulen verwendet wird. Als Deckungsvorschlag wird die Kostenstelle 11241002 (Hochbauverwaltung) – Sachkonto 42110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) herangezogen.
- 2) Antrag auf eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 11.050 € beim dem Investitionsauftrag I57500000160 (Investition für die Umsetzung der Innenstadtkonzeption). Im vergangenen Jahr waren hier 20.000 € eingestellt, von denen allerdings nur 7.100 € ausgegeben wurden. Bei einer Maßnahme verzögerte sich die Umsetzung, so dass die Mittel erst im Jahr 2017 zahlungswirksam wurden. Im Jahr 2017 sind zwar ebenfalls wieder 20.000 € eingestellt, allerdings werden diese für andere Vorhaben benötigt. Somit werden in diesem Jahr weitere 11.050 € benötigt. Als Deckungsvorschlag dienen die allgemeinen Haushaltsmittel.

- 3) Antrag auf überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 11.220 € bei dem Investitionsauftrag I21104000051 (Erwerb bewegl. Vermögen Realschule). Ein Teil der Auszahlung in Höhe von 5.970 € dient der Beschaffung einer Büromöblierung. Für die weiteren 5.250 € wird eine neue Schulserversoftware beschafft. Die notwendigen Mittel sind im Ergebnishaushalt auf der Kostenstelle 21105401 (Realschule) vorhanden, welche als Deckungsvorschlag herangezogen wird. Haushaltsrechtlich muss die Rechnung jedoch als Investition im Finanzhaushalt verbucht werden. Daher ist eine entsprechende Umbuchung der Haushaltsmittel erforderlich.

Da diese Drucksache, in Bezug auf den enthaltenen Quartalsbericht, im Gemeinderat beraten wird, sollte dort auch die Beschlussfassung über die drei erläuterten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, den drei angeführten Anträgen zuzustimmen und die Umbuchung der Haushaltsmittel entsprechend vorzunehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Übersicht Entwicklung Ergebnishaushalt
Übersicht Entwicklung Investitionen

Quartalsbericht zum 30.06.2017					
Ergebnishaushalt					
lfd. Nr.	Sachkonto		Ansatz 2017 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2017 EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2017 EUR
1	Steuern und ähnl. Abgaben		19.424.400	-251.830	19.172.570
	Grundsteuer A	30110000	36.000		
	Grundsteuer B	30120000	2.182.000		
	Gewerbesteuer	30130000	8.500.000	-600.000	7.900.000
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	6.690.000	340.180	7.030.180
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.272.400	4.990	1.277.390
	Vergnügungssteuer	30310000	155.000		
	Hundesteuer	30320000	51.000	3.000	54.000
	Leistg. n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	538.000		538.000
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		8.263.870	178.000	8.441.870
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	4.845.000	84.000	4.929.000
	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	31400000	3.880		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	31410000	3.134.810	94.000	3.228.810
	Zuweisungen lfd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	223.680		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Zweckverb.	31430000	12.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	24.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke übr. Bereich	31480000	20.500		
	Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	31820000	0		
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		1.208.250	0	1.208.250
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.208.250		
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		3.722.200	0	3.722.200
	Verwaltungsgebühren	33110000	149.150		
	Kenntnisgabegebühren	33110100	100		
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.572.950		
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		2.007.600	0	2.007.600
	Mieten und Pachten	34110000	468.090		
	Nebenkostensätze	34110100	104.210		
	Erbbauzins	34120000	0		
	Nebenkostenanteil aus Mieterträgen	34150000	0		
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.418.880		
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	16.420		
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		937.082	0	937.082
	Erstattungen vom Bund	34800000	18.000		
	Erstattungen vom Land	34810000	0		
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	623.550		
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	143.350		
	Erstattungen von s. öff. Sonderr.	34860000	14.200		
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	9.930		
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	98.052		
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	23.000		
	Erstattungen Bestattungen	34880200	7.000		
8	Zinsen und ähnliche Erträge		10.150	0	10.150
	Zinsertrag v. verb. Untern., Teilig., S.Verm.	36150000	10.000		
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	0		
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0		
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	150		
10	Sonstige ordentliche Erträge		1.359.600	80.000	1.439.600
	Konzessionsabgaben	35110000	620.000	25.000	645.000
	Bußgelder	35610000	100.000		
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	19.500		
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	50.000	100.000
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	570.100	5.000	575.100
11	Ordentliche Erträge		36.933.152	6.170	36.939.322
12	Personalaufwendungen		-8.781.309		-8.781.309
13	Versorgungsaufwendungen		-181.100	0	-181.100
	Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfänger	41410000	-181.100		
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-8.885.705	20.500	-8.865.205
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-1.850.420	-3.420	-1.853.840
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-936.310		
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-1.620		
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-149.970		
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-148.480		
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-44.000		
	Aufwendungen Strom	42410100	-713.550		
	Aufwendungen Gas	42410110	-272.800		
	Aufwendungen Heizöl	42410120	-49.000		
	Aufwendungen Fernwärme	42410130	-221.800		
	Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-57.630		

*)

	Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-322.780		
	Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-77.030		
	Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-581.380		
	Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-112.440	4.000	-108.440
	Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-38.570		
	Haltung von Fahrzeugen	42510000	-297.670	3.000	-294.670
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-89.065		
	Aus- und Fortbildung, Umschulung	42620000	0		
	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-2.581.090	3.420	-2.577.670
	Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-84.520		
	Lernmittel	42750000	-119.880	13.500	-106.380
	Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0		
	Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-75.000		
	Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0		
	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-60.700		
15	Abschreibungen		-3.399.850	0	-3.399.850
	Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-3.399.850		
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-658.250	0	-658.250
	Zinsaufwendungen an verb.U.,Bet.,SV	45150000	-1.000		
	Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	-644.000		
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	0		
	Zinsaufwendungen an s. inl. Bereiche	45180000	0		
	Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-6.000		
	Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-7.250		
17	Transferaufwendungen		-16.617.280	634.563	-15.982.717
	Zuweisungen an das Land	43110000	-142.750		
	Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-32.000		
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	43150000	-150.000		
	Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-31.450		
	Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-3.577.980		
	Gewerbesteuerumlage	43410000	-1.617.400	634.563	-982.837
	Allgemeine Umlage an Land	43710000	-4.840.700		
	Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-6.225.000		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-1.735.760	28.500	-1.707.260
	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-113.170		
	Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-124.850		
	Verfüungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-800		
	So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-205.180	2.500	-202.680
	Gebühren und Entgelte	44293000	-410		
	Rechts- und Beratungskosten	44294000	-40.150		
	Geschäftsaufwendungen	44310000	-484.940		
	Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-3.740		
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-174.390	6.000	-168.390
	Erstattungen Land	44510000	0		
	Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-79.830		
	Erstattungen an die gesetzl. Sozialversicherung	44540000	0		
	Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-64.000		
	Erstattungen an private Unternehmen	44570000	-3.000		
	Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.100		
	Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-60.000	20.000	-40.000
	Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-372.200		
19	Ordentliche Aufwendungen		-40.259.254	683.563	-39.575.691
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis		-3.326.102	689.733	-2.636.369
21	Außerordentliche Erträge		1.500	3.770	5.270
23	Veranschlagtes Sonderergebnis		1.500	3.770	5.270
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis		-3.324.602	693.503	-2.631.099

Die Gliederung dieses Quartalsberichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan.

So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

*1) 3.420 € Umbuchung innerhalb des Erg-HH

*2) 13.500 € Sperrung wg. Mittelüberschreitung aus 2016

*3) Vorauss. Gewerbesteuerertrag 7,9 Mio. € x 68,5 : 360 = -1.503.134 €
./ Abrechnung Gewerbesteuerumlage 2016 520.357 €
= Vorauss. Ergebnis Gewerbesteuerumlage 2017 -982.837 €

Quartalsbericht zum 30.06.2017
Investitionsmaßnahmen

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2017 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2017 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2017 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.06.2017
	I11250000051	Bauhof Betriebsgeräte	-5.000	0	-5.000	0
	I11250000251	Geräteträger (Ersatz) u. Böschungsm.	-235.000	0	-235.000	-766
	I11250000351	Bauhof Fahrzeuge	0	0	0	0
	I11250000551	Beschaffung Kompakttraktor	-60.000	0	-60.000	0
	I11330000010	Zuschuss Grdstk. kauf Land	39.000	0	39.000	0
	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	140.000	0	140.000	48.630
	I11330000050	Grdstk.erwerb unbebaut	-20.000	0	-20.000	-1.382
	I11330000130	Grdstk.verkauf bebaut	0	0	0	0
	I11330000150	Grdstk.kauf bebaut	-65.000	0	-65.000	0
	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigergeräte	0	0	0	0
	I12600000010	FFW-Zuschuss Digitalfunkgeräte	0	0	0	0
	I12600000051	FFW-Digitalfunkgeräte	0	0	0	0
	I12600000060	FFW-Umb. Sirenenanlage	-400.000	0	-400.000	-15.094
	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-42.500	-12.000	-54.500	-24.949
	I12600000310	FFW-Zuschüsse Fahrzeuge	133.100	0	133.100	0
	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	-617.000	300.000	-317.000	0
	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-20.000	0	-20.000	0
	I21101000051	Telefonanlage Dr.-Weiß-Schule	-15.000	0	-15.000	0
	I21102000051	Steige-GS; Wlan, Server, Medientechn.	-15.000	0	-15.000	0
	I21103000051	Neuausstattung EDV-Anlage WRS	-16.000	0	-16.000	0
	I21104000051	Realschule, Bildschirme/Beamer	-10.000	0	-10.000	-11.198
	I21104000060	Erneuerung EDV-Netzwerk Reals.	-20.000	0	-20.000	-1.723
	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-8.630	0	-8.630	0
	I21105000060	HSG Brandmeldeanlage	-325.000	0	-325.000	-36.507
	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-15.000	0	-15.000	0
	I28100000060	Güterbahnhofstr. 15/7	-200.000	0	-200.000	-13.605
	I36501000070	Kiga Arche Noah Investitionen	0	0	0	0
	I36501000151	Kiga Arche Noah, Ausstattungsgegenst.	-5.000	0	-5.000	0
	I36502000070	Kiga St. Elisabeth Ausstattungsgegenst.	-19.000	-4.000	-23.000	0
	I36503000070	Kiga St. Maria Lärm-u.Brandschutz	-10.000	0	-10.000	0
	I36504000070	Kiga St. Josef; Ausstattungsgegenst.	-8.000	0	-8.000	0
	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-250.000	0	-250.000	-4.354
	I36505000151	Kiga Regenbogen Ausstattungsgeg.	-3.000	0	-3.000	0
	I42411000051	Erw. bewegl. Verm. Sportstätten	-2.500	0	-2.500	0
	I42415000010	Zuw. v. Land Umbau Sportgelände Au	333.000	0	333.000	0
	I42415000060	Umbau Sportgelände Au	-733.000	0	-733.000	-9.565
	I42416000060	Öffentl. Spiel- u. Bolzplätze, bes. Pleut.	-10.000	0	-10.000	0
	I51100000070	SG Neckarstraße Baumaßnahmen	-10.000	0	-10.000	-406
	I51100000110	SG Güterbahnhofstr. Zuschuss	29.640	0	29.640	0
	I51100000170	SG Güterbahnhofstr.Baumaßnahme	-49.400	0	-49.400	-10.986
	I53600000060	Breitbandausbau	-90.000	-30.000	-120.000	0
	I53600000160	Freies W-Lan	-10.000	0	-10.000	0
	I53800000051	Erwerb bewegl. Verm. Kläranlage	-6.000	0	-6.000	0
	I53800000060	Abwasser RÜB E 7 Planung	-42.000	0	-42.000	0
	I53800000160	Erneuerung Hauptsammler Neckar	-30.000	0	-30.000	0
	I53800000260	Abwasser Pumpwerke Lind. & Rock.	-750.000	0	-750.000	-88.000
	I53800000560	Abwasser Messtechnik RÜB's	-50.000	0	-50.000	0
	I53800000660	Abwasser Kanalsanierungsprog.	-545.000	87.000	-458.000	-2.356
	I53800000760	Hydraulische Erneuerung Kanalisation	0	0	0	0
	I53800000860	Abwasser RÜB E 12 TFS	-260.000	0	-260.000	0
	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdiebach	-40.000	0	-40.000	0
	I53800001760	Kläranlage Baumaßnahmen	0	-87.000	-87.000	0
	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	3.000	0	3.000	0
	I53801000260	Abwasser SW-Kanal Wolfsacker	-274.000	0	-274.000	-8.797
	I53801000320	Beiträge Wolfsacker/Schafacker	90.000	0	90.000	0
	I53801000360	Abwasser RW-Kanal Wolfsacker	-225.000	0	-225.000	-8.410
	I53801001560	Abwasser-Kanal EU Neckarhölde	-53.000	0	-53.000	0
	I53801001760	Abwasser RW-Kanal Güterbhfrstr.	0	0	0	0
	I53801001860	Abwasser SW-u. MW-Kanal Güterbhfrstr.	0	0	0	-2.586
	I53801001960	Abwasser MW-Kanal Heinr.-Heine-Weg	-15.000	0	-15.000	-1.152
	I54100001860	Straßen SG Neckarstraße	0	0	0	0
	I54100003410	Straßen Zuschüsse LED Straßenbel.	0	0	0	0
	I54100003460	Straßenbel. Umrüstung auf LED	0	0	0	0
	I54100004710	Zuschuss Baumaßn. San.Geb.Güterbhfr	150.000	0	150.000	0
	I54100004810	Landeszuschuss EÜ Neckarhölde	886.000	0	886.000	0
	I54100004860	Sanierung EÜ Neckarhölde	-1.266.000	0	-1.266.000	-30.204

*1)

*2)

*3)

*3)

I54100004960	Ausbau "Zum Tannenkopf"	-45.000	0	-45.000	0
I54100005060	Erschließung Wimmersbacher Weg	-15.000	0	-15.000	0
I54100005220	Beiträge Richard-Schirrmann-Str.	33.000	0	33.000	0
I54100005260	Ausbau Richard-Schirrmann-Str.	-20.000	0	-20.000	0
I54100005360	San. Güterbahn. (Treppenturm Süd)	-170.000	0	-170.000	-2.505
I54100005420	Beiträge Wolfsacker/Schafacker	755.000	0	755.000	0
I54100005460	Erschließung Baugebiet Wolfsacker	-200.000	0	-200.000	-15.030
I54100005620	Beiträge Heinrich-Heine-Weg	239.000	0	239.000	0
I54100005660	Ausbau Heinrich-Heine-Weg	-360.000	0	-360.000	-1.898
I54100006360	Erneuerung Bahnübergang Fr.dorf-Ldstr.	-25.000	0	-25.000	0
I54100006460	Erneuerung Bahnübergang N.Weg Nord	-25.000	0	-25.000	0
I54100006660	Sanierung Neckarhölde (Straße)	-320.000	0	-320.000	-14.792
I54100006860	Neuordnung Odenwaldstraße	0	-3.467	-3.467	-3.467
I54101000260	Neubau Brücke Euterbach i. Schöllnb.	-50.000	0	-50.000	0
I54101000410	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	0	31.288	31.288	31.288
I54600000151	Parkscheinautomaten	-18.000	0	-18.000	0
I55202000010	Zusch.v. Land Hochwasserschutz	0	164.000	164.000	164.000
I55202000060	HRB Holdergrund-Sicherheitsanpas.	0	0	0	-1.238
I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-35.000	0	-35.000	0
I55300000051	Bauhof Betriebsgeräte	-5.000	0	-5.000	0
I55300000060	Friedhof Hochbaumaßnahme	-96.200	0	-96.200	0
I55500000050	Forst Erwerb von Grundstücken	-26.250	0	-26.250	0
I55500000053	Forst Erwerb Aufwuchs (Wald)	-18.750	0	-18.750	0
I55500000151	Forst Betriebsgeräte	0	0	0	0
I55500000351	Forst Fahrzeuge	-41.500	0	-41.500	-28.622
I57300000010	Zusch.v.Land Sanierung Stadthalle	0	0	0	0
I57300000051	Stadthalle Betriebsvorrichtungen	0	0	0	0
I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	-295.000	0	-295.000	-6.787
I57300000160	Parkhaus Güterbahnhofstraße	-60.000	0	-60.000	0
I57500000160	Umsetzung Innenstadtkonzeption	-20.000	0	-20.000	-9.555

Einnahmen Plan	2.830.740
Ausgaben Plan	-8.690.730

Einnahmen gem. Hochrechnung	3.026.028 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-8.415.197 €

Einnahmen Stand 30.06.2017	243.918 €
Ausgaben Stand 30.06.2017	-355.935 €

davon:

- *1) 12.000 € APL/ÜPL ohne Deckungsvorschlag BV 2017-113 VFA
- *2) 30.000 € APL/ÜPL ohne Deckungsvorschlag BV 2017-050 GR
- *3) 87.000 € aus Umb. innerhalb Inv-HH

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2017-143/1

Datum: 14.07.2017

Beschlussvorlage

Neue Eberbacher Steuerung – Leistungsziele und Maßnahmen für den Haushalt 2018 und die Finanzplanung 2019-2021

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Als Planungspräambel für den Haushalt 2018 wird vorgegeben, die investiven Ausgaben des Finanzhaushaltes auf max. 6,3 Mio. € zu begrenzen und die Leistungsziele (Anlage 1) bei der Planung des Haushaltes 2018 mit der Finanzplanung 2019-2021 zu berücksichtigen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach hat zum 1. Januar 2014 das Neue Kommunale Haushalts-und Rechnungswesen (NKHR) eingeführt. Die zentrale Zielsetzung des NKHR ist die Weiterentwicklung der kommunalen Steuerung.

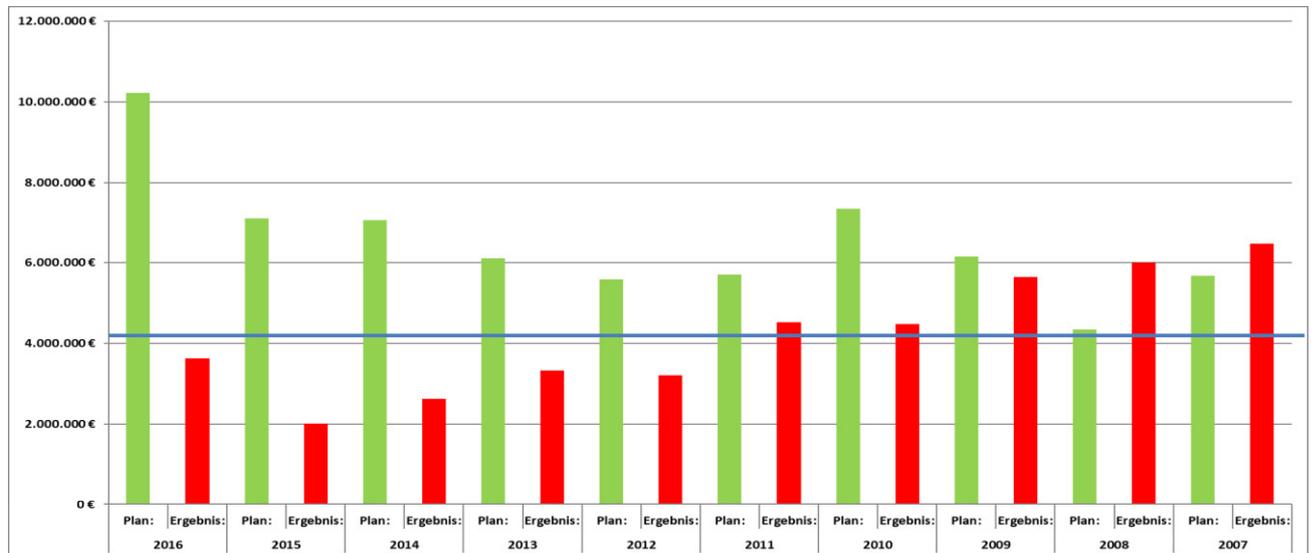
Der Gemeinderat hat am 29.09.2016 für die Anwendung des neuen Steuerungskreislaufs für Haushalte ab 2018 gestimmt (DS 2016-222). Mit dieser Drucksache wird eine Vorlage für die Beschlussfassung über die Leistungsziele für den Haushalt 2018 und die Finanzplanung 2019-2021 in öffentlicher Sitzung vorgelegt. Angestrebt wird, für den Haushalt 2019 die strategischen Ziele und die Leistungsziele gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter dem Arbeitstitel `Neue Eberbacher Steuerung` fanden seit Herbst 2015 bislang vier Klausurtagungen von Gemeinderat und Verwaltung statt, zuletzt am 28./29.04.2017. In dieser Klausurtagung wurden strategische Ziele aus den Handlungsfeldern abgeleitet, diese priorisiert und für die Ziele mit den höchsten Prioritäten Leistungsziele erarbeitet. Nicht alle der entwickelten strategischen Ziele können für den Haushalt 2018 und die Finanzplanung 2019 – 2021 berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die in der Klausur erarbeiteten strategischen Ziele bestätigt. Die in der Klausur 2017 erarbeiteten Leistungsziele sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Festlegung von strategischen Zielen und Leistungszielen schließt nicht aus, dass bereits begonnene oder vom Gemeinderat beschlossene Maßnahmen oder dringliche Maßnahmen in den Haushalt aufgenommen werden.

Für den Haushaltsplan 2018 soll erstmals eine vom Gemeinderat vorgegebene Planungspräambel Anwendung finden. In den vergangenen Jahren zeigten sich bei Vergleich von Haushaltsansätzen und Haushaltsvollzug teilweise große Unterschiede. Es waren viel mehr Maßnahmen eingeplant, als tatsächlich umgesetzt wurden.



Von 2007 bis 2016 wurden durchschnittlich jährlich knapp 4,2 Mio. € investiert. Vorgeschlagen wird, das einzuplanende Investitionsvolumen für 2018 im Finanzhaushalt auf 5 Mio. € zu begrenzen. Zusätzlich zu diesen 5 Mio. € sind für die voraussichtlich erst 2018 zur Zahlung anstehenden Verpflichtungen des Investitionsauftrags I54100004860 1,3 Mio. € einzuplanen.

Gründe für diese neue Vorgehensweise sind die Stärkung der Entscheidungs- und Gestaltungskraft des Gemeinderats, eine effizientere Gremien- und Verwaltungsarbeit, eine hohe Umsetzungsquote der eingeplanten Maßnahmen, sowie Realismus bei den Planungen.

Sollte sich beim Haushaltsvollzug 2018 zeigen, dass die Ansätze nicht ausreichend sein sollten oder sonstige Änderungen eintreten, kann ein ggf. Nachtragshaushalt erlassen werden – wie bisher auch.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Übersicht Leistungsziele

Strategische Ziele mit Leistungszielen und Maßnahmen

Lfd.Nr. 1	Strategisches Ziel 2	Leistungsziele 3	Maßnahmen 4
1	Entwicklung und Aufwertung der Innenstadt	Sanierungsprogrammmöglichkeiten prüfen (Innenstadt), Vorbereitung und Prüfung eines Sanierungsgebietes: - Ziele festlegen - Verwaltung prüft Machbarkeit - Grundsatzbeschluss	1. Sanierungsträger sprechen 2. rechtlicher Rahmen prüfen 3. Gebiet festlegen 4. Ankaufpolitik definieren 5. Beteiligung der „Akteure in der Innenstadt“
		Fortschreibung der Imakomm-Innenstadtkonzeption: Durchführung der Fortschreibung	1. Entscheidung interne oder externe Lösung 2. ggf. Auftrag Imakomm 3. abgestimmtes Ergebnis
		Entwicklung Neckarlauer: Belebung und Attraktivitätssteigerung	Konzepterarbeitung in Abhängigkeit von der baulichen Zustandsuntersuchung und Eigentumsverhältnisse
		- Erfassung des Leerstandes, Nutzungsabsicht der Eigentümer abfragen - Erarbeitung von Fördermöglichkeiten	Erstellung Fragebogen & Kontaktaufnahme mit den Eigentümern
2	Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen, Brandschutz, Schulbusverkehr und Straßennetz	Abschluss Planung Wasserversorgung Definition Pflichtaufgaben Fortsetzung Straßensanierung Friedhofskonzeption – Umsetzung in den bereits vorgestellten Abschnitten bis 2019 Errichtung Feuerwehrgerätehaus	Umsetzung möglicher Maßnahmen Wasserversorgung Förderantrag Wasserversorgung stellen Baubeginn Feuerwehr, Ausschreibung und Vergabe Eigenkontrollverordnung-weitere Abschnitte realisieren Friedhofskonzept umsetzen Umsetzung Sanierung
3	Jährlich wiederkehrende Überprüfung der städtischen Aufgaben und nachhaltig ausgeglichener Haushalt	Liste und Priorisierung freiwilliger Leistungen Verbesserung der Einnahme- und Ausgabesituation Ausgeglichener Haushalt ohne Kreditaufnahme	Vorlage der Liste durch die Verwaltung Workshop/Klausur Anhebung Hebesatz Vergnügungssteuer Liegenschaften veräußern Personalkosten senken Regelmäßige Budgetberichte

Lfd.Nr.	Strategisches Ziel	Leistungsziele	Maßnahmen
1	2	3	4
4	Bereitstellung bedarfsgerechter Gewerbeflächen	Ermittlung Potential Ist-Erfassung aller möglichen Gewerbeflächen Änderung Flächennutzungsplan Vermarktung Fläche unterer Güterbahnhof	Erstellung Karte/Liste Prüfung Lautenbach Erstellung Fragebogen & Kontaktaufnahme mit den Eigentümern
5	Bereitstellung bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnbaufläche	Entwicklung Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan Überarbeitung Flächennutzungsplan Ist-Erfassung Brachflächen	Vorbereitung Aufstellungs-/Änderungsbeschlüsse Ist-Erfassung Brachflächen
6	Sicherstellung familien- und seniorenfreundlicher Lebensbedingungen	Umsetzung Spielplatzkonzeption Generationenübergreifende Angebote fördern Barrierefreier ÖPNV Ärztliche Versorgung Freizeit-/Sportangebote	Generationenübergreifende Projekte Umbau Haltestellen Unterstützung Neueröffnung Bedarfsermittlung
7	Zukunftsfähige Ausrichtung der SWE (Erhalt, Optimierung)	Umsetzung Konzeption Eversheim-Stuible nach Vorliegen Anteilige Rückzahlung des entnommenen Stammkapitals	Grundsatzentscheidung Hallenbad